

Hinweis:

Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt Thüringens (GVBl.) veröffentlichten Texte.

**Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Gymnasien vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 729),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2005 (GVBl. S. 305)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Umfang der Prüfung, Prüfungsfächer
- § 3 Landesprüfungsamt
- § 4 Prüfer
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten, Regelstudienzeit
- § 8 Schulpraktika
- § 9 Meldung zur Prüfung, Zulassung
- § 10 Gliederung der Prüfung
- § 11 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 12 Künstlerisch-praktische Hausarbeit in Kunsterziehung
- § 13 Künstlerisch-praktische Prüfung in Kunsterziehung
- § 14 Künstlerisch-praktische Prüfung in Musik
- § 15 Schriftliche Prüfung
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Nachprüfung, Nichtbestehen der Prüfung
- § 18 Anerkennung von Diplom- und Magisterprüfungen und von Abschlüssen kirchlicher Hochschulen
- § 19 Noten
- § 20 Ermittlung der Endnoten
- § 21 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis
- § 22 Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten
- § 23 Gesamtergebnis
- § 24 Unterrichtung des Kandidaten, Zeugnis
- § 25 Wiederholung der Prüfung
- § 26 Erweiterungsprüfung
- § 27 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 28 Ergänzungsrichtung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Prüfung in einem weiteren Fach
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Gleichstellungsbestimmung
- § 33 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Aufgrund des § 60 Satz 1 Nr. 5 und 6 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), verordnet das Kultusministerium im Benehmen mit dem Bildungsausschuss des Landtags:

§ 1
Zweck der Prüfung

In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien wird die wissenschaftliche, in den Fächern Kunsterziehung und Musik auch die künstlerische Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht in seinen gewählten Prüfungsfächern an Gymnasien ermittelt.

§ 2

Umfang der Prüfung, Prüfungsfächer

(1) Die Prüfung wird in den Erziehungswissenschaften und in zwei der nach Absatz 2 gewählten Prüfungsfächer abgelegt, sofern nicht Musik als Doppelfach (Absatz 4) oder Kunsterziehung als Doppelfach (Absatz 5) gewählt werden. Besondere Regelungen zu den Erziehungswissenschaften und den gewählten Prüfungsfächern ergeben sich aus der Anlage, die Gegenstand dieser Verordnung ist.

(2) Als Prüfungsfächer können gewählt werden: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Kunsterziehung, Latein, Mathematik, Musik, Philosophie, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Russisch, Sozialkunde, Sport und Wirtschaftslehre/Recht.

(3) Der Kandidat wählt vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 ein erstes und ein zweites Prüfungsfach. Die Prüfungsfächer Kunsterziehung und Musik dürfen nur als erstes Fach gewählt werden. Eine Kombination der Prüfungsfächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre oder Philosophie ist ausgeschlossen. Im ersten Fach fertigt der Kandidat die wissenschaftliche oder künstlerisch-praktische Hausarbeit an.

(4) Wird Musik als Doppelfach gewählt, wird die Prüfung in den Erziehungswissenschaften und im Fach Musik (Doppelfachstudium) abgelegt. Einzelheiten zur Prüfung ergeben sich aus Teil B Nr. 15 der Anlage.

(5) Wird Kunsterziehung als Doppelfach gewählt, wird die Prüfung in den Erziehungswissenschaften und im Fach Kunsterziehung (Doppelfachstudium) abgelegt. Einzelheiten zur Prüfung ergeben sich aus Teil B Nr. 11 der Anlage.

§ 3

Landesprüfungsamt

(1) Die Durchführung der Prüfung obliegt dem für das Ausbildungs- und Prüfungswesen für Lehrämter zuständigen Ministerium (Landesprüfungsamt für Lehrämter); es entscheidet, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes bestimmt ist.

(2) Der Leiter des Landesprüfungsamtes hat an jeder Universität oder gleichgestellten Hochschule des Landes, an der Lehramtsprüfungen abgelegt werden können, einen ständigen Vertreter, der in der Regel ein Professor ist.

§ 4

Prüfer

(1) Zu Prüfern werden nach dem Thüringer Hochschulgesetz berufene Professoren in der Regel für die Dauer von drei Jahren vom Leiter des Landesprüfungsamtes bestellt. Als Prüfer können in besonderen Fällen im Benehmen mit den zuständigen Fachbereichen an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen des Landes tätige Hochschuldozenten, Privatdozenten, Honorarprofessoren, Gastdozenten, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Oberassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Seminar- und Fachleiter an Studienseminaren für das Lehramt an Gymnasien sowie im Staatlichen Schuldienst an Gymnasien in Thüringen tätige Lehrer bestellt werden, die bei der Lehrerausbildung mitwirken.

(2) Die Tätigkeit als Prüfer endet mit Ablauf der Bestellung, sofern nicht vorher die Tätigkeit an der Universität oder gleichgestellten Hochschule beendet oder der Prüfer entpflichtet wurde. In besonderen Fällen kann im Hinblick auf den Studiengang des Kandidaten die Tätigkeit als Prüfer bis zum Abschluss der Prüfung verlängert werden.

(3) Die Prüfungsverpflichtungen werden möglichst gleichmäßig auf die an der Universität oder gleichgestellten Hochschule tätigen Prüfer verteilt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Das Landesprüfungsamt bildet für die mündliche Prüfung des Kandidaten in den Erziehungswissenschaften, in jedem gewählten Prüfungsfach und in der Fachdidaktik des ersten und zweiten Prüfungsfachs jeweils einen Prüfungsausschuss, der entsprechend den Prüfungsanforderungen aus zwei bis fünf Prüfern besteht. Der Kandidat kann bei der Meldung zur Prüfung einen der Prüfer vorschlagen.

(2) Zur Prüfung eines Kandidaten im Prüfungsfach Kunsterziehung (§ 2 Abs. 3) oder im Doppelfach Kunsterziehung (§ 2 Abs. 5) wird darüber hinaus ein Prüfungsausschuss für die künstlerisch-praktische Prüfung gebildet; sofern der Kandidat eine künstlerisch-praktische Hausarbeit anfertigt, wird ein weiterer Prüfungsausschuss für die Beurteilung der Hausarbeit und ihrer Präsentation gebildet. Zur Prüfung eines Kandidaten im Prüfungsfach Musik (§ 2 Abs. 3) oder im Doppelfach Musik (§ 2 Abs. 4) wird je ein Prüfungsausschuss für die Einzelprüfungen der künstlerisch-praktischen Prüfung (§ 14) gebildet.

(3) Zu den mündlichen Prüfungen in den Fächern Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre wird vom Landesprüfungsamt ein Vertreter der zuständigen Kirchenbehörde eingeladen. Er nimmt mit beratender Stimme an der Prüfung teil.

(4) Das Landesprüfungsamt bestellt aus den Mitgliedern des jeweiligen Prüfungsausschusses einen Vorsitzenden, der Vertreter des zu prüfenden Fachs an der Universität oder gleichgestellten Hochschule ist. Bei Verhinderung eines Prüfers bestellt das Landesprüfungsamt aus den nach § 4 Abs. 1 zu Prüfern bestellten Personen einen geeigneten Vertreter.

(5) Der Leiter des Landesprüfungsamtes, sein ständiger Vertreter nach § 3 Abs. 2 oder ein mit seiner Vertretung Beauftragter können Mitglieder des Prüfungsausschusses sein; sie können jederzeit, auch zeitweise, den Vorsitz übernehmen.

(6) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist, dass der Kandidat:

1. die allgemeine Hochschulreife besitzt,
2. ein ordnungsgemäßes Studium in der Regel von acht Semestern im Umfang von 170 Semesterwochenstunden (SWS) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, davon mindestens die letzten beiden Semester an der Hochschule, an der die Prüfung abgelegt werden soll, absolviert hat,
3. vorbehaltlich der Regelung nach Absatz 2, die für die Zulassung nach den in der Anlage aufgeführten Bestimmungen erforderlichen Studienleistungen erbracht und eine benotete Zwischenprüfung in den beiden gewählten Prüfungsfächern bestanden hat,
4. die nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 erforderlichen Schulpraktika abgeleistet hat,
5. im Rahmen des Wahlfachstudiums einen Leistungsnachweis aus den Bereichen Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie, Grundlagen des Rechts oder Medien- oder Kulturwissenschaft erbracht hat und
6. die erfolgreiche Teilnahme an einem Grundkurs Sprecherziehung nachgewiesen hat.

(2) Falls Kunsterziehung oder Musik Prüfungsfach ist, entfällt, abweichend von den Bestimmungen der Anlage, das Erbringen von drei Leistungsnachweisen im jeweils gewählten zweiten Prüfungsfach.

(3) Soweit nach den Bestimmungen der Anlage Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache zu den Zulassungsvoraussetzungen eines Prüfungsfachs gehören, gelten diese Voraussetzungen als erfüllt, wenn der Kandidat nachweisen kann, dass er in der betreffenden Fremdsprache

1. Unterricht in den Klassen 5 bis 10 (ohne Abiturprüfung) oder
2. Unterricht in den Klassen 7 bis 12 (ohne Abiturprüfung) oder
3. Unterricht in den Klassen 10 bis 12 oder 11 bis 13 (mit erfolgreicher Abiturprüfung)

hatte. Soweit nach den Bestimmungen der Anlage Kenntnisse in Latein oder Griechisch zu den Zulassungsvoraussetzungen eines Prüfungsfachs gehören, gelten diese Voraussetzungen als erfüllt, wenn der Kandidat das Latinum oder Graecum nach den jeweils in Thüringen geltenden Bestimmungen nachweisen kann. Falls keine der Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 erfüllt ist, kann das Landesprüfungsamt im Benehmen mit einem zum Prüfer bestellten Vertreter des betreffenden Prüfungsfachs andere Nachweise über Sprachkenntnisse als gleichwertig anerkennen.

(4) Zur Prüfung kann nicht zugelassen werden, wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in Thüringen oder eine gleichwertige Prüfung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland in den gewählten Prüfungsfächern bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

§ 7

Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten, Regelstudienzeit

(1) Studienleistungen in den von dem Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht wurden und nicht die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien zum Ziel hatten, können durch das Landesprüfungsamt auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist; entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.

(2) Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist; entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.

(3) Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist ein zum Prüfer bestellter Vertreter des betreffenden Fachs oder Fachgebiets zu hören.

(4) Die Regelstudienzeit einschließlich des Zeitraums zur Ablegung der Prüfung beträgt neun Semester.

§ 8

Schulpraktika

(1) Schulpraktische Veranstaltungen sind in das Studium einzubeziehen. Für das Lehramt an Gymnasien hat der Kandidat folgende Praktika zu leisten:

1. ein erziehungswissenschaftliches Orientierungspraktikum von zwei Wochen bis zum Ende des Grundstudiums und
2. ein schulpädagogisches (erziehungswissenschaftliches und fachdidaktisches) Blockpraktikum von vier Wochen im Hauptstudium.

(2) Aufgabe und Ziel der Praktika sind, dem Kandidaten die Möglichkeit zu geben, Unterricht unter fachlichen Gesichtspunkten zu beobachten und die Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennen zu lernen. In Zusammenarbeit mit dem betreuenden Lehrer und den Hochschullehrern sollen die Studierenden nach einer Phase der Unterrichtsbeobachtung Unterricht planen, analysieren und in Teilen selbst erproben.

(3) Orientierungs- und Blockpraktikum sind in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren.

(4) Kandidaten, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen oder an berufsbildenden Schulen abgelegt haben, sind von der Ableistung der Schulpraktika befreit.

§ 9

Meldung zur Prüfung, Zulassung

(1) Der Kandidat meldet sich zur Prüfung schriftlich beim Landesprüfungsamt. Die Frist für die Meldung zum jeweiligen Prüfungstermin wird vom Landesprüfungsamt festgesetzt und an den Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen des Landes bekannt gegeben, an denen Studiengänge für das Lehramt an Gymnasien eingerichtet sind.

(2) In der Meldung benennt der Kandidat seine gewählten Prüfungsfächer nach § 2. Soweit der Kandidat seine Prüfungsfächer nach § 2 Abs. 2 und 3 gewählt hat, benennt er das Fach, in dem er die Hausarbeit anfertigen will (erstes Fach). Er gibt an, ob er die Prüfung zusätzlich in einer Ergänzungsrichtung (§ 28) ablegen möchte.

(3) Der Kandidat schlägt bis zu dem vom Landesprüfungsamt festgesetzten Termin das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit vor, das er mit einem nach § 4 Abs. 1 bestellten Prüfer vereinbart hat. Das Landesprüfungsamt entscheidet über die Annahme des Themas und gibt seine Entscheidung dem Kandidaten und dem Prüfer mit der Zulassung bekannt. Im Falle einer vorgezogenen Hausarbeit nach Absatz 9 erfolgt die Entscheidung über das Thema bereits vor der Zulassung. Das Landesprüfungsamt kann zur Sicherstellung eines einheitlichen wissenschaftlichen Niveaus der Hausarbeiten die Vorlage eines anderen Themas verlangen.

(4) Soweit in den Bestimmungen der Anlage für die gewählten Prüfungsfächer vorgesehen, gibt der Kandidat die Bereiche an, in denen er die schriftlichen Prüfungen absolvieren will. Für die künstlerisch-praktische Prüfung im Prüfungsfach Kunsterziehung (§ 13 Abs. 1) oder im Doppelfach Kunsterziehung (§ 13 Abs. 2) benennt der Kandidat den Studienbereich, in dem er die künstlerisch-praktische Arbeit anfertigen will. Für die künstlerisch-praktische Prüfung im Prüfungsfach Musik oder im Doppelfach Musik (§ 14) gibt der Kandidat das erste und zweite Instrument (als eines der beiden Instrumente muss Klavier gewählt werden) sowie das Hauptgebiet entsprechend Teil B Nr. 14 Abschnitt III Nr. 2.1 oder Teil B Nr. 15 Abschnitt III Nr. 2.1 der Anlage an.

(5) Der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen unter Berücksichtigung der Breite der Prüfungsanforderungen Schwerpunkte seiner erziehungs- und fachwissenschaftlichen Studien angeben.

(6) Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein eigenhändig unterschriebener (tabellarischer) Lebenslauf,
2. ein Passbild neueren Datums,
3. eine Erklärung des Kandidaten, ob und bei welcher Stelle er bereits versucht hat, diese Prüfung abzulegen,
4. das Studienbuch einschließlich Immatrikulationsbescheinigung und
5. die Nachweise der nach § 6 Abs. 1 geforderten Zulassungsvoraussetzungen.

(7) Das Landesprüfungsamt lässt den Kandidaten zur Prüfung zu, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 erfüllt und sich innerhalb der festgesetzten Frist ordnungsgemäß (Absätze 1 bis 6) gemeldet hat.

(8) Dem Kandidaten wird die Entscheidung des Landesprüfungsamtes schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(9) Fertigt der Kandidat die wissenschaftliche oder die künstlerisch-praktische Hausarbeit vor der Zulassung zur Prüfung an, so muss er die Zulassungsvoraussetzungen bis zum Ende des Semesters nachweisen, welches dem Semester folgt, in dem er die Hausarbeit fertig gestellt hat. Anderenfalls kann er, außer in den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 1, mit dieser Hausarbeit zur Prüfung nicht zugelassen werden; § 21 Abs. 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Die Fertigung der Hausarbeit vor der Zulassung ist nur einmal möglich.

§ 10 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. der wissenschaftlichen Hausarbeit nach § 11 oder künstlerisch-praktischen Hausarbeit nach § 12,
2. der schriftlichen Prüfung nach § 15 und
3. der mündlichen Prüfung nach § 16.

(2) Im Prüfungsfach Kunsterziehung besteht die Prüfung aus einer Hausarbeit nach Absatz 1 Nr. 1 sowie der künstlerisch-praktischen Prüfung nach § 13 und den mündlichen Prüfungen nach den Bestimmungen der Anlage. Im Doppelfach Kunsterziehung besteht die Prüfung aus einer Hausarbeit nach Absatz 1 Nr. 1, der künstlerisch-praktischen Prüfung nach § 13 sowie der schriftlichen Prüfung und den mündlichen Prüfungen nach den Bestimmungen der Anlage.

(3) Im Prüfungsfach Musik und im Doppelfach Musik besteht die Prüfung aus der wissenschaftlichen Hausarbeit, der künstlerisch-praktischen Prüfung nach § 14 sowie den schriftlichen und mündlichen Prüfungen nach den Bestimmungen der Anlage.

(4) Der zeitliche Ablauf der Prüfung wird vom Landesprüfungsamt festgesetzt.

(5) Die Einzelprüfungen der künstlerisch-praktischen Prüfung im Prüfungsfach Musik oder im Doppelfach Musik (§ 14) sowie die schriftliche und mündliche Prüfung im Prüfungsfach Musik (§ 2 Abs. 3) werden während des Hauptstudiums vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung abgelegt. Voraussetzung für das Ablegen der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Prüfungsfach Musik vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist, dass die nach den Bestimmungen der Anlage im Prüfungsfach Musik erforderlichen Studienleistungen erbracht und eine Zwischenprüfung in den beiden gewählten Prüfungsfächern bestanden wurde; über die Zulassung zu den Einzelprüfungen der künstlerisch-praktischen Prüfung nach Satz 1 sowie zur schriftlichen und mündlichen Prüfung im Prüfungsfach Musik entscheidet das Landesprüfungsamt.

§ 11

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Der Kandidat fertigt nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlage eine wissenschaftliche Hausarbeit im ersten vom Kandidaten gewählten Prüfungsfach oder in dem von ihm gewählten Doppelfach an. Das fachwissenschaftliche Thema kann auch erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben. Im Fall des ersten vom Kandidaten gewählten Prüfungsfaches kann das Thema auch fächerübergreifende Bezüge zum zweiten Prüfungsfach haben. Im Prüfungsfach Kunsterziehung und im Doppelfach Kunsterziehung kann an die Stelle der wissenschaftlichen Hausarbeit eine künstlerisch-praktische Hausarbeit nach § 12 treten.

(2) In der wissenschaftlichen Hausarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er wissenschaftlich arbeiten, selbstständig urteilen und sachgerecht darstellen kann.

(3) Für das Anfertigen der wissenschaftlichen Hausarbeit gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen; Kandidaten, die als erstes Fach eine Fremdsprache gewählt haben, können die Hausarbeit ganz oder zum Teil in der Sprache des betreffenden Prüfungsfachs anfertigen.
2. Für die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit stehen dem Kandidaten vier Monate nach Annahme des Themas zur Verfügung. Die wissenschaftliche Hausarbeit ist innerhalb dieser Frist bei dem Landesprüfungsamt einzureichen; die Frist wird durch nachweisbare Aufgabe der Arbeit bei einem Postamt gewahrt.
3. Eine Verlängerung der in Nummer 2 genannten Frist um insgesamt vier Wochen ist bei nachgewiesener Verhinderung des Kandidaten durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände auf Antrag zulässig. Die Verhinderungsgründe sind unverzüglich in geeigneter Weise nachzuweisen; bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; das Landesprüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Die Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung der Frist trifft das Landesprüfungsamt.
4. Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in Maschinenschrift und gebunden in zwei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einer Inhaltsübersicht sowie einem Verzeichnis sämtlicher benutzter Quellen und Hilfsmittel zu versehen.
5. Der Kandidat muss am Schluss der wissenschaftlichen Hausarbeit versichern, dass er sie selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen und bildliche Darstellungen. Die Stellen der wissenschaftlichen Hausarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.
6. Körperbehinderten Kandidaten werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt. Entsprechend ihrer Behinderung kann insbesondere die Bearbeitungszeit der Hausarbeit um längstens zwei Monate verlängert werden.

(4) Die wissenschaftliche Hausarbeit wird von dem Prüfer, mit dem der Kandidat das Thema vereinbart hat (§ 9 Abs. 3 Satz 1), und einem zweiten fachlich geeigneten Prüfer, den das Landesprüfungsamt beauftragt, beurteilt. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 oder 3 soll als zweiter Prüfer ein zum Prüfer bestellter Fachvertreter für das jeweilige Fach, zu dem das Thema entsprechende Bezüge hat,

beauftragt werden. Sie kennzeichnen in jeweils einem schriftlichen Gutachten die Vorzüge und Schwächen der Hausarbeit. Die sprachliche Darstellung wird bei der Beurteilung mitbewertet. Die wissenschaftliche Hausarbeit ist mit einer der in § 19 genannten Noten zu bewerten. Kommt zwischen den Prüfern ein Einvernehmen über die Note nicht zustande, so setzt das Landesprüfungsamt in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen die Note fest. Hausarbeit und Gutachten sollen in der vom Landesprüfungsamt festgesetzten Frist an dieses zurückgegeben werden.

(5) Die Erste Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn die wissenschaftliche Hausarbeit schlechter als "ausreichend" bewertet ist.

(6) Wird die wissenschaftliche Hausarbeit ohne ausreichende Begründung nicht rechtzeitig abgeliefert, so gilt die Erste Staatsprüfung als nicht bestanden.

(7) Als Ersatz für die wissenschaftliche Hausarbeit kann auf Antrag des Kandidaten eine von einer Universität oder gleichgestellten Hochschule angenommene Dissertation, eine Diplomprüfungsarbeit, eine Magisterarbeit oder eine andere wissenschaftliche Arbeit anerkannt werden, sofern deren Gleichwertigkeit mit einer wissenschaftlichen Hausarbeit festgestellt wird. Voraussetzung ist, dass die Abhandlung nach ihrem Gegenstand und ihrer Methode als wissenschaftliche Hausarbeit für das Lehramt an Gymnasien angesehen werden kann. Die Entscheidung trifft das Landesprüfungsamt im Benehmen mit einem zum Prüfer bestellten Fachvertreter; entsprechend wird bei der Festsetzung der Note verfahren.

(8) Die wissenschaftliche Hausarbeit darf unter Einschluss der Wiederholungsprüfung insgesamt nur zweimal gefertigt werden. Im Falle des § 9 Abs. 9 darf sie insgesamt bis zu dreimal angefertigt werden, wenn die vor der Zulassung angefertigte Hausarbeit (§ 9 Abs. 9 Satz 3) mit schlechter als "ausreichend" bewertet oder nicht rechtzeitig abgeliefert wird oder der Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen nicht rechtzeitig nachweist.

§ 12

Künstlerisch-praktische Hausarbeit in Kunsterziehung

(1) Der Kandidat kann im Prüfungsfach Kunsterziehung und im Doppelfach Kunsterziehung eine künstlerisch-praktische Hausarbeit in einem von ihm gewählten künstlerischen Bereich anfertigen. Dabei soll er zeigen, dass er künstlerische Problemstellungen selbstständig lösen, beurteilen und interpretieren kann. Den entstandenen künstlerischen Arbeiten ist ein Arbeitsbericht beizufügen, in dem insbesondere die künstlerische Entscheidung begründet und die künstlerische Arbeit dokumentiert wird.

(2) Für das Anfertigen der künstlerisch-praktischen Hausarbeit und des Arbeitsberichts gelten § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 entsprechend.

(3) Der Kandidat stellt die künstlerisch-praktische Hausarbeit zu dem vom Landesprüfungsamt festgesetzten Termin dem Prüfungsausschuss vor (Präsentation). Die Präsentation soll 30 Minuten dauern. Dem Prüfungsausschuss soll der Prüfer angehören, mit dem der Kandidat das Thema der künstlerisch-praktischen Hausarbeit vereinbart hat. Für die Durchführung der Präsentation gilt § 16 Abs. 2 und 3 Nr. 2 bis 5 entsprechend.

(4) Der Prüfungsausschuss bewertet gesondert sowohl die Anfertigung der künstlerisch-praktischen Hausarbeit als auch deren Präsentation und legt für jeden Teil eine Note nach § 19 fest. Anschließend ermittelt der Prüfungsausschuss aus dem Durchschnitt der nach Satz 1 festgesetzten Noten die Note für die künstlerisch-praktische Hausarbeit; hierbei wird die Note für die Anfertigung der Hausarbeit zweifach gewichtet. Bei der Ermittlung bleibt eine zweite Dezimalstelle unberücksichtigt. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 5 bis 8 gelten entsprechend.

§ 13

Künstlerisch-praktische Prüfung in Kunsterziehung

(1) Die künstlerisch-praktische Prüfung im Prüfungsfach Kunsterziehung (Teil B Nr. 10 der Anlage) besteht aus:

1. einer innerhalb von 14 Tagen anzufertigenden künstlerisch-praktischen Arbeit in dem nach § 9 Abs. 4 Satz 2 gewählten Studienbereich,
2. der Präsentation der künstlerisch-praktischen Arbeit von 30 Minuten Dauer.

(2) Die künstlerisch-praktische Prüfung im Doppelfach Kunsterziehung (Teil B Nr. 11 der Anlage) besteht aus:

1. einer innerhalb von sechs Wochen anzufertigenden künstlerisch-praktischen Arbeit in dem nach § 9 Abs. 4 Satz 2 gewählten Studienbereich,
2. der Präsentation der künstlerisch-praktischen Arbeit einschließlich eines Vortrags über die Konzeption der Arbeit im Hinblick auf die gewählten Medien und den künstlerischen Kontext mit anschließendem diskursiven Prüfungsgespräch von 60 Minuten Dauer.

(3) Die für die künstlerisch-praktische Arbeit gestellte Aufgabe darf nicht dem engeren Studiengbiet der künstlerisch-praktischen Hausarbeit entstammen.

(4) Für die Durchführung der künstlerisch-praktischen Arbeit gilt § 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 Nr. 6. Die Bestimmungen für die mündliche Prüfung in § 16 Abs. 2 und 3 Nr. 2 bis 5 finden für die Durchführung der Präsentation entsprechend Anwendung.

(5) Der Prüfungsausschuss bewertet mit jeweils einer Note nach § 19:

1. die künstlerisch-praktische Arbeit nach den Absätzen 1 oder 2,
2. im Prüfungsfach Kunsterziehung die Präsentation der künstlerisch-praktischen Arbeit einschließlich des Vortrags über die Konzeption der Arbeit mit anschließendem diskursiven Prüfungsgespräch,
3. im Doppelfach Kunsterziehung die Präsentation der künstlerisch-praktischen Arbeit einschließlich des Vortrags über die Konzeption der Arbeit, der sich auch auf die gewählten Medien und den künstlerischen Kontext bezieht, mit anschließendem diskursiven Prüfungsgespräch.

Dem Prüfungsausschuss soll mindestens einer der Prüfer angehören, die die Aufgabenstellung der künstlerisch-praktischen Arbeit vorgeschlagen haben.

(6) Die Note für die künstlerisch-praktische Prüfung im Prüfungsfach Kunsterziehung ergibt sich aus dem rechnerischen Durchschnitt der nach Absatz 5 gebildeten Noten und den Noten der beiden Projekte aus dem Hauptstudium, wobei die Note für die künstlerisch-praktische Arbeit und die Note für die Präsentation der künstlerisch-praktischen Arbeit zweifach gewichtet werden.

(7) Die Note für die künstlerisch-praktische Prüfung im Doppelfach Kunsterziehung ergibt sich aus dem rechnerischen Durchschnitt der nach Absatz 5 gebildeten Noten und den Noten der drei Projekte aus dem Hauptstudium, wobei die Note für die künstlerisch-praktische Arbeit und die Note für die Präsentation der künstlerisch-praktischen Arbeit (Absatz 5 Satz 1 Nr. 3) dreifach gewichtet werden. Anstelle der Note eines Projekts kann die Durchschnittsnote von drei erbrachten Leistungsnachweisen aus Fachkursen treten.

§ 14

Künstlerisch-praktische Prüfung in Musik

(1) Zu den Einzelprüfungen der künstlerisch-praktischen Prüfung im Prüfungsfach Musik oder im Doppelfach Musik kann jeweils zugelassen werden, wer das Grundstudium im Prüfungsfach Musik oder im Doppelfach Musik mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen und die im Hauptstudium vorgeschriebenen künstlerisch-praktischen Leistungsnachweise erbracht hat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 4 bis 8 entsprechend.

(2) Die künstlerisch-praktische Prüfung im Prüfungsfach Musik (§ 2 Abs. 2) oder im Doppelfach Musik (§ 2 Abs. 4) besteht aus folgenden Einzelprüfungen:

1. der Prüfung im Hauptgebiet erstes Instrument oder Gesang oder schulpraktisches Klavierspiel/Improvisation,
2. den Prüfungen in drei der vier Nebengebiete erstes Instrument, zweites Instrument, Gesang und schulpraktisches Klavierspiel; das unter Nummer 1 gewählte Gebiet kann nicht gewählt werden,
3. der Prüfung in Chorleitung,
4. der Prüfung in Gehörbildung.

Die künstlerisch-praktische Prüfung wird nach den in Teil B Nr. 14 Abschnitt III Nr. 2 oder Nr. 15 Abschnitt III Nr. 2 der Anlage genannten Bestimmungen durchgeführt; § 16 Abs. 2 und 3 Nr. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt für jede Einzelprüfung eine Note nach § 19 fest.

(4) Die Note für die künstlerisch-praktische Prüfung ergibt sich aus dem rechnerischen Durchschnitt der nach Absatz 3 gebildeten Noten mit der in Teil B Nr. 14 Abschnitt III Nr. 2 oder Nr. 15 Abschnitt III Nr. 2 der Anlage festgelegten Wertigkeit.

§ 15 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht in der Regel aus Klausurarbeiten, die nach den in der Anlage aufgeführten Bestimmungen in den Erziehungswissenschaften und den gewählten Prüfungsfächern zu fertigen sind; die Anwendung hiervon abweichender Formen der Klausuren, über die der Kandidat zu Beginn des Hauptstudiums durch Aushang unterrichtet wird, kann vom Landesprüfungsamt im Einvernehmen mit dem Fachbereich festgesetzt werden. Die Prüfungsaufgaben werden auf Vorschlag der für das Fach bestellten Prüfer vom Landesprüfungsamt festgelegt. Die Prüfungsaufgaben werden für alle Kandidaten einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule einheitlich gestellt.

(2) Die Termine für die Klausuren werden mindestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.

(3) Für die Durchführung der schriftlichen Prüfung gelten folgende Bestimmungen:

1. Das Landesprüfungsamt benennt im Benehmen mit dem jeweiligen Fachbereich die Aufsichtführenden.
2. Die Aufsichtführenden weisen zu Beginn jeder Klausurarbeit die Kandidaten auf die Bestimmungen des § 22 hin.
3. Alle Blätter für Reinschriften und Konzepte sowie die Prüfungsunterlagen werden amtlich gekennzeichnet; sie sind am Ende der für die Klausur bestimmten Bearbeitungszeit abzugeben. Liefert der Kandidat die Arbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit ab, so wird die Arbeit mit der Note "ungenügend" bewertet.
4. Die Plätze im Prüfungsraum sind zu nummerieren. Die Arbeitsplatznummern erscheinen statt des Namens des Kandidaten auf der Klausurarbeit.
5. Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist von den Aufsichtführenden eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen; in diese sind aufzunehmen:
 - a) die Namen der Aufsichtführenden mit Angabe ihrer Aufsichtszeit,
 - b) die Namen und Platznummern der Kandidaten (Sitzplan),
 - c) ein Vermerk über Beginn und Ende der Arbeitszeit, über die Belehrung nach Nummer 2, über eine Unterbrechung der Prüfung unter Angabe der Gründe und über eine vorübergehende Abwesenheit von Kandidaten unter Angabe der Zeit,
 - d) der Zeitpunkt der Abgabe der einzelnen Klausurarbeiten und
 - e) ein Vermerk über besondere Vorkommnisse
6. Körperbehinderten Kandidaten werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt.

(4) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern, die das Landesprüfungsamt beauftragt, beurteilt und mit einer Note nach § 19 versehen. Die Note ist schriftlich zu begründen. Kommt zwischen beiden Prüfern ein Einvernehmen über die Note nicht zustande, so setzt das Landesprüfungsamt in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen eine Note fest.

(5) Sofern in einem Prüfungsfach nach den Bestimmungen der Anlage zwei Klausurarbeiten zu fertigen sind, wird aus dem rechnerischen Durchschnitt der beiden Noten der einzelnen Klausurarbeiten eine Note für die schriftliche Prüfung gebildet.

(6) Im Doppelfach Kunsterziehung wird die Note für die schriftliche Prüfung aus dem rechnerischen Durchschnitt der Note der Klausurarbeit und dem Durchschnitt der Noten der Leistungsnachweise nach Teil B Nr. 11 Abschnitt III Nr. 4.2 der Anlage gebildet.

§ 16 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich nach Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Bestimmungen auf:

1. die Erziehungswissenschaften und
 2. die vom Kandidaten gewählten Prüfungsfächer und deren Fachdidaktik.
- Die vom Kandidaten angegebenen Studienschwerpunkte (§ 9 Abs. 5) sollen angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Termine und die Prüfungsausschüsse der mündlichen Prüfung werden mindestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.

(3) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten folgende Bestimmungen:

1. Die mündliche Prüfung soll
 - a) in den Erziehungswissenschaften 45 Minuten,
 - b) in den gewählten Prüfungsfächern jeweils 60 Minuten,
 - c) in den Fachdidaktiken der gewählten Prüfungsfächer jeweils 25 Minuten dauern.
2. Jeder Kandidat wird einzeln geprüft.
3. Die Mitglieder des nach § 5 gebildeten Prüfungsausschusses müssen während der gesamten Dauer der jeweiligen Prüfung anwesend sein.
4. Mitarbeiter des Landesprüfungsamtes, an der Prüfung beteiligte Prüfer und, mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dienstlich interessierte Personen sind berechtigt, an allen mündlichen Prüfungen des Kandidaten als Zuhörer teilzunehmen. Sofern der Kandidat nicht widerspricht, können Studenten des gewählten Prüfungsfachs bei der Prüfung anwesend sein. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Erlaubnis zur Anwesenheit der Studenten widerrufen.
5. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind die Namen der Prüfer, des Protokollführenden und des Kandidaten, Beginn und Ende sowie die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen des Kandidaten und die erteilte Note aufzunehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss berät über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und setzt unter Berücksichtigung der von den einzelnen Prüfern abgegebenen Beurteilungen eine Note nach § 19 fest.

(5) Bei der Ermittlung der Note für die mündliche Prüfung in den jeweiligen Prüfungsfächern hat das Landesprüfungsamt die Leistung in Fachdidaktik im Verhältnis zur Fachwissenschaft 1:3 zu gewichten. Eine zweite Dezimalstelle bleibt bei der Ermittlung der Noten unberücksichtigt. Eine Note für die mündliche Prüfung in den Prüfungsfächern Musik und Kunsterziehung sowie in den Doppelfächern Musik und Kunsterziehung wird nicht gebildet.

(6) In den Fächern Englisch, Französisch und Russisch sowie in den Drittfächern Italienisch und Spanisch kann eine ungenügende Sprachbeherrschung durch andere Prüfungsleistungen in dem jeweiligen Fach nicht ausgeglichen werden; in einem solchen Fall ist die Note "ungenügend" festzusetzen.

§ 17 Nachprüfung, Nichtbestehen der Prüfung

(1) In den Erziehungswissenschaften und in jedem gewählten Prüfungsfach ist dem Kandidaten jeweils die Wiederholung einer mit schlechter als "ausreichend" bewerteten schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung zu gestatten, sofern der Kandidat ohne diese Nachprüfung die Prüfung nicht bestehen würde. In den Prüfungsfächern Kunsterziehung und Musik sowie in den Doppelfächern Kunsterziehung und Musik gilt diese Regelung auch für Prüfungsleistungen innerhalb der künstlerisch-praktischen Prüfung nach § 13 Abs. 1 oder 2 oder § 14 Abs. 2. Die Note der Nachprüfung gilt anstelle der früheren Note.

(2) Ist nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 eine Nachprüfung erforderlich, wird dies dem Kandidaten vom Landesprüfungsamt schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die vom Landesprüfungsamt fest-

gesetzte Frist (Ausschlussfrist), in welcher der Kandidat einen schriftlichen Antrag auf Nachprüfung stellen kann. Nach Eingang des schriftlichen Antrags teilt das Landesprüfungsamt dem Kandidaten den Termin der Nachprüfung schriftlich mit. Die Nachprüfung soll spätestens drei Monate nach Antragstellung erfolgen.

(3) Wenn nach einer Nachprüfung ein Fall des Nichtbestehens der Ersten Staatsprüfung (Absatz 4) eingetreten ist, finden keine weiteren Nachprüfungen mehr statt.

(4) Die Erste Staatsprüfung ist, vorbehaltlich der Regelungen des Absatzes 1, nicht bestanden, wenn

1. eine der Endnoten nach § 20 schlechter als "ausreichend" ist,
2. die Note einer einzelnen Prüfungsleistung "ungenügend" ist oder
3. sie aufgrund einer anderen Bestimmung dieser Verordnung als nicht bestanden gilt.

§ 18

Anerkennung von Diplom- und Magisterprüfungen und von Abschlüssen kirchlicher Hochschulen

An Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen abgelegte Diplom- und Magisterprüfungen in den Prüfungsfächern sowie Abschlüsse kirchlicher Hochschulen werden, sofern deren Gleichwertigkeit feststeht und sofern die anzuerkennende Prüfung nach ihrem Gegenstand als Prüfungsleistung der Ersten Staatsprüfung angesehen werden kann, auf Antrag des Kandidaten ganz oder teilweise als Teil der Ersten Staatsprüfung anerkannt, wenn die Prüfungen in Fachdidaktik und in den noch fehlenden Prüfungsgebieten nach § 2 Abs. 1 mit Erfolg abgelegt werden. Entsprechendes gilt in den Prüfungsfächern Kunsterziehung und Musik sowie in den Doppelfächern Kunsterziehung und Musik für an Kunst- oder Musikhochschulen abgelegte Hochschulabschlussprüfungen. Die Entscheidung trifft das Landesprüfungsamt im Benehmen mit einem zum Prüfer bestellten Fachvertreter; entsprechend wird bei der Festsetzung der Note verfahren.

§ 19

Noten

(1) Für die einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut	(2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend	(3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
ausreichend	(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	(5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
ungenügend	(6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen und Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7 sowie 5,7 und 6,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

§ 20

Ermittlung der Endnoten

(1) Die Note für die wissenschaftliche oder künstlerisch-praktische Hausarbeit bildet eine der Endnoten.

(2) Das Landesprüfungsamt ermittelt aufgrund der Note für die schriftliche Prüfung nach § 15 Abs. 4 und 5 und der Note für die mündliche Prüfung nach § 16 Abs. 4 und 5 je eine Endnote in den Erziehungswissenschaften und in jedem der gewählten Prüfungsfächer. Soweit in den Bestimmungen der Anlage vorgesehen, wird die Note einer als Zulassungsvoraussetzung nachzuweisenden studienbegleitenden Prüfung oder die Note der Zwischenprüfung mit der festgelegten Gewichtung bei der Ermittlung der Endnote des betreffenden Prüfungsfachs berücksichtigt. Die Noten der schriftlichen

und mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 1:1 gewichtet; es wird eine Durchschnittsnote gebildet. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote bleibt eine zweite Dezimalstelle unberücksichtigt.

(3) Im Prüfungsfach Kunsterziehung wird eine Endnote aus der Note für die künstlerisch-praktische Prüfung nach § 13 Abs. 6 und den Noten der mündlichen Prüfung in Kunstgeschichte/Kunsttheorie und Kunstdidaktik nach § 16 Abs. 4 gebildet. Hierbei ist die Note für die künstlerisch-praktische Prüfung vierfach und die Note für Kunstgeschichte/Kunsttheorie dreifach zu gewichten. Absatz 2 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

(4) Im Doppelfach Kunsterziehung wird eine Endnote aus dem Durchschnitt der Note für die schriftliche Prüfung nach § 15 Abs. 6, der Note für die künstlerisch-praktische Prüfung nach § 13 Abs. 7 und den beiden Noten für die mündlichen Prüfungen in Kunstgeschichte/Kunsttheorie und Fachdidaktik nach § 16 Abs. 4 gebildet. Hierbei ist die Note für die künstlerisch-praktische Prüfung vierfach und die Note für die mündliche Prüfung in Kunstgeschichte/Kunsttheorie zweifach zu gewichten. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Im Prüfungsfach Musik und im Doppelfach Musik wird eine Endnote aus der Note für die schriftliche Prüfung nach § 15 Abs. 5, der Note für die künstlerisch-praktische Prüfung nach § 14 Abs. 4 und den beiden Noten für die mündlichen Prüfungen in Musikwissenschaft und Fachdidaktik nach § 16 Abs. 4 gebildet. Hierbei ist die Note für die künstlerisch-praktische Prüfung vierfach und die Note für die mündliche Prüfung in Musikwissenschaft zweifach zu gewichten. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Als Endnoten in den Erziehungswissenschaften und in den gewählten Prüfungsfächern sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1) bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,4;
gut	(2) bei einem Notendurchschnitt von 1,5 bis 2,4;
befriedigend	(3) bei einem Notendurchschnitt von 2,5 bis 3,4;
ausreichend	(4) bei einem Notendurchschnitt von 3,5 bis 4,4;
mangelhaft	(5) bei einem Notendurchschnitt von 4,5 bis 5,4;
ungenügend	(6) bei einem Notendurchschnitt von 5,5 bis 6,0.

§ 21

Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteils oder an der Erbringung einer einzelnen Prüfungsleistung verhindert, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; das Landesprüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Ob eine vom Kandidaten nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt, entscheidet das Landesprüfungsamt. Bei Unterbrechung wird die Prüfung an einem vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt, sofern sie nicht älter als drei Jahre sind. Tritt während der Bearbeitungszeit der Hausarbeit eine Unterbrechung von mehr als insgesamt vier Wochen ein, kann die Anfertigung dieser Hausarbeit nicht mehr fortgesetzt werden.

(2) Der Kandidat kann im Falle des Absatzes 1 Satz 6 und in anderen besonderen Fällen mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes von der Prüfung zurücktreten. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Tritt der Kandidat ohne Genehmigung von der Prüfung zurück oder verweigert er eine Prüfungsleistung, so gilt die Erste Staatsprüfung als nicht bestanden.

(3) Versäumt ein Kandidat unentschuldigt einen einzelnen Prüfungstermin, so werden die an diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit "ungenügend" bewertet.

§ 22

Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten

(1) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann das Landesprüfungsamt die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewerten. In schweren Fällen kann das Landes-

prüfungsamt den Kandidaten nach Anhören der für die betreffende Prüfungsleistung zuständigen Prüfer von der Ersten Staatsprüfung ausschließen; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Verstößt der Kandidat während einer Prüfung, die vor einem Prüfungsausschuss durchgeführt wird, gegen die Ordnung, so ist er vom Vorsitzenden zu verwarnen, bei einer Prüfung, die vor einem Aufsichtführenden durchgeführt wird, von diesem. Nach zweimaliger Verwarnung kann der Kandidat vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder vom Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an dieser Prüfung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung ist mit "ungenügend" zu bewerten. In schweren Fällen kann das Landesprüfungsamt den Kandidaten von der weiteren Teilnahme an der Ersten Staatsprüfung mit der Maßgabe ausschließen, dass die Prüfung insgesamt als nicht bestanden gilt.

(3) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Landesprüfungsamt nachträglich den betreffenden Prüfungsteil oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tag der letzten mündlichen Prüfung. Das unter falschen Voraussetzungen ausgestellte Zeugnis ist einzuziehen.

§ 23 Gesamtergebnis

(1) Hat der Kandidat die Erste Staatsprüfung bestanden, wird vom Landesprüfungsamt das Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung aus den nach § 20 ermittelten Endnoten bis auf eine Dezimalstelle errechnet; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses sind Notendurchschnitt und Zwischennoten zu verwenden. Das Gesamtergebnis entspricht dem rechnerischen Durchschnitt der Endnoten. Wird Kunsterziehung als Doppelfach gewählt, ist die Endnote nach § 20 Abs. 4, wird Musik als Doppelfach gewählt, die Endnote nach § 20 Abs. 5 doppelt zu gewichten.

(2) Für das Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

mit Auszeichnung bestanden,	wenn der Notendurchschnitt besser als 1,5 ist;
gut bestanden,	wenn der Notendurchschnitt 1,5 bis 2,4 beträgt;
befriedigend bestanden,	wenn der Notendurchschnitt 2,5 bis 3,4 beträgt;
bestanden,	wenn der Notendurchschnitt 3,5 bis 4,4 beträgt.

Der Notendurchschnitt ist im Zeugnis zu vermerken.

§ 24 Unterrichtung des Kandidaten, Zeugnis

(1) Der Kandidat wird über die Noten der wissenschaftlichen Hausarbeit oder der künstlerisch-praktischen Hausarbeit und der Klausurarbeiten nach deren Festsetzung vom Landesprüfungsamt und über die Note für die mündlichen Prüfungsleistungen nach § 16 Abs. 4 und die Note der künstlerisch-praktischen Prüfung nach § 14 Abs. 2 jeweils im Anschluss an diese Prüfungen sowie über die Note der künstlerisch-praktischen Prüfung nach § 13 Abs. 6 oder 7 im Anschluss an die Präsentation der künstlerisch-praktischen Arbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterrichtet, sofern er es wünscht.

(2) Im Anschluss an die Prüfung teilt das Landesprüfungsamt dem Kandidaten das Gesamtergebnis der Prüfung und die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit.

(3) Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so erhält er vom Landesprüfungsamt ein Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis und die Endnoten (§ 20) sowie das Datum der letzten Prüfung angegeben sind.

(4) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so teilt das Landesprüfungsamt dem Kandidaten die Entscheidung mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich mit.

§ 25
Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Kandidat die Erste Staatsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen; eine zweite Wiederholung ist nur in besonderen Ausnahmefällen und mit Zustimmung des für das Ausbildungs- und Prüfungswesen für Lehrämter zuständigen Ministeriums möglich. Das Landesprüfungsamt bestimmt, nach welcher Frist der Kandidat einen Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung stellen kann. Die Frist darf bei der ersten Wiederholungsprüfung zwölf Monate und bei der zweiten Wiederholungsprüfung sechs Monate nicht überschreiten.

(2) Für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung kann das Landesprüfungsamt im Benehmen mit den zu Prüfern bestellten Fachvertretern dem Kandidaten die Erbringung bestimmter Studienleistungen durch Leistungs- und Teilnahmenachweise auferlegen.

(3) In der Wiederholungsprüfung findet eine Nachprüfung nach § 17 Abs. 1 nicht statt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend.

(4) Bereits erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag des Kandidaten durch das Landesprüfungsamt anerkannt werden, sofern sie zum Zeitpunkt der Zulassung zur Wiederholungsprüfung nicht älter als drei Jahre sind.

(5) Bei den mündlichen Prüfungen ist der Leiter des Landesprüfungsamtes, sein ständiger Vertreter oder ein mit seiner Vertretung Beauftragter anwesend.

(6) Eine in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland nicht bestandene Prüfung kann in Thüringen nicht wiederholt werden.

§ 26
Erweiterungsprüfung

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in Thüringen oder eine Prüfung bestanden hat, die von dem für das Ausbildungs- und Prüfungswesen für Lehrämter zuständigen Ministerium als dieser gleichwertig anerkannt wurde, kann durch eine Erweiterungsprüfung die wissenschaftliche Befähigung in einem der in § 2 Abs. 2 genannten Prüfungsfächer sowie in den Drittfächern Astronomie, Italienisch und Spanisch erwerben. Wer eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder für ein vergleichbares Lehramt außerhalb Thüringens im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt hat, die nur in einem Prüfungsfach nach § 2 Abs. 2 die wissenschaftliche Befähigung vermittelt, kann durch eine Erweiterungsprüfung die wissenschaftliche Befähigung in einem weiteren der in § 2 Abs. 2 genannten Prüfungsfächer erwerben. In den Prüfungsfächern Kunsterziehung und Musik kann auch die künstlerische Befähigung für diese Prüfungsfächer erworben werden. Wer eine Prüfung nach Satz 1 in den Prüfungsfächern Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre oder Philosophie abgelegt hat, kann in keinem dieser Fächer eine Erweiterungsprüfung ablegen.

(2) Zur Erweiterungsprüfung in den Prüfungsfächern nach § 2 Abs. 2 kann vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 zugelassen werden, wer mindestens zwei Leistungsnachweise nach Teil B der Anlage erworben und sich durch Selbststudium zu Inhalten der nach der Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen vorbereitet hat. In den Prüfungsfächern Biologie, Chemie, Physik und Sport ist darüber hinaus der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an praktischen Ausbildungsveranstaltungen zu erbringen. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung in den Drittfächern Astronomie, Italienisch und Spanisch richten sich nach den Bestimmungen der Anlage.

(3) Der Kandidat richtet den Antrag auf Zulassung zur Erweiterungsprüfung unter Angabe des gewählten Faches an das Landesprüfungsamt. Die Vorbereitung nach Absatz 2 ist nachzuweisen. Der Nachweis der Vorbereitung durch Selbststudium wird durch eine Bescheinigung nach einem Fachgespräch mit einem zum Prüfer bestellten Fachvertreter des Faches, in dem die Erweiterungsprüfung abgelegt werden soll, oder durch Vorlage der nach der Studienordnung eines Ergänzungstudiengangs für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Teilnahme- und Leistungsnachweise erbracht. Die erfolgreiche Teilnahme an Kursen oder Lehrgängen im Rahmen der Lehrerweiterbildung kann auf den Nachweis der Vorbereitung durch Selbststudium angerechnet werden. Das Zeugnis über einen Abschluss nach Absatz 1 Satz 1 ist in amtlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

(4) Für die Erweiterungsprüfung gelten die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend. Eine wissenschaftliche oder künstlerisch-praktische Hausarbeit ist nicht anzufertigen.

§ 27

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich das Prüfungsverfahren als mit Mängeln behaftet, die die Chancengleichheit erheblich beeinträchtigen, so kann das Landesprüfungsamt auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder eines Prüfers oder von Amts wegen anordnen, dass von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind. Ein solcher Antrag ist schriftlich beim Landesprüfungsamt zu stellen. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Prüfungsverfahrens ein Monat verstrichen ist. Auf die Frist nach Satz 3 ist bei der Zulassung nach § 9 Abs. 7 hinzuweisen. Ein Jahr nach Ausstellung des Zeugnisses darf das Landesprüfungsamt von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr treffen.

(2) Ist lediglich die Bewertung der ordnungsgemäß erbrachten Prüfungsleistung mit einem erheblichen Mangel behaftet, so kann das Landesprüfungsamt, sofern dadurch dem Mangel abgeholfen werden kann, auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder eines Prüfers oder von Amts wegen eine erneute Bewertung der Prüfungsleistung anordnen; Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 28

Ergänzungsrichtung

(1) Der Kandidat kann zusätzlich in einer von ihm gewählten Ergänzungsrichtung eine Prüfung ablegen. Durch das Studium wird der Kandidat auf spezielle Anforderungen in der Lehrtätigkeit an Gymnasien vorbereitet. Das Studium in der Ergänzungsrichtung umfasst 15 SWS. Die Ergänzungsrichtungen werden vom Landesprüfungsamt nach Maßgabe des Angebots der Thüringer Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen festgelegt; dies gilt für die Prüfungsanforderungen entsprechend. Als Voraussetzung für die Zulassung sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) In der Ergänzungsrichtung wird eine schriftliche Prüfung von zwei Stunden Dauer und eine mündliche Prüfung von 30 Minuten durchgeführt; die §§ 15 und 16 gelten entsprechend. Die Endnote in der Ergänzungsrichtung wird aus dem Durchschnitt der Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung gebildet; die §§ 19 bis 22 gelten entsprechend. Eine Wiederholung der Prüfung ist einmal zulässig. Entsprechend den fachlichen Erfordernissen können hiervon abweichende Bestimmungen, über die der Kandidat rechtzeitig zu unterrichten ist, vom Landesprüfungsamt festgelegt werden.

(3) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Ersten Staatsprüfung wird die Endnote in der Ergänzungsrichtung nicht berücksichtigt. Wird mindestens die Endnote "ausreichend" erreicht, erhält der Kandidat vom Landesprüfungsamt ein gesondertes Zeugnis, auf dem das Fach der Ergänzungsrichtung und die erzielte Endnote einschließlich des Notendurchschnitts vermerkt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Lehrer, die an einem Gymnasium tätig sind und einen Abschluss nach § 26 Abs. 1 Satz 1 oder § 30 Abs. 1 Satz 1 nachweisen, entsprechend.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidat kann auf Antrag nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung innerhalb eines Jahres in Gegenwart eines Mitarbeiters des Landesprüfungsamtes Einsicht in seine Prüfungsakte nehmen. Abschriften und Ablichtungen dürfen angefertigt werden.

§ 30

Prüfung in einem weiteren Fach

(1) Lehrer, die zurzeit der Antragstellung auf Zulassung zur Prüfung an einem Gymnasium in Thüringen tätig sind und einen Hochschulabschluss als Diplom- oder Fachlehrer in einem Fach oder in zwei Fächern nachweisen, die an Gymnasien unterrichtet werden, können zusätzlich zu ihrer

bisherigen Lehrbefähigung in einem der in § 2 Abs. 2 genannten Prüfungsfächer sowie in den Drittfächern Astronomie, Italienisch und Spanisch vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 eine Prüfung in einem weiteren Fach ablegen. § 26 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Lehrer, die die Lehrbefähigung in einem Fach besitzen, das nicht als Unterrichtsfach in der Stundentafel des Thüringer Gymnasiums ausgewiesen ist, oder die die Befähigung für einen Aufgabenbereich besitzen, der nicht mehr zum Feld schulischer Erziehung gehört, können keine Prüfung in den Fächern Sozialkunde, Geschichte, Philosophie, Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre ablegen. Satz 1 gilt nicht für Lehrer mit Lehrbefähigung im Fach Polytechnik.

§ 31 Übergangsbestimmungen

(1) Kandidaten, die bis zur Verkündung dieser Verordnung einen Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien gestellt haben, legen die Prüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen der Vorläufigen Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 19. September 1991 (GVBl. S. 478), geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1992 (GVBl. S. 378), ab.

(2) Für Kandidaten, die nach den bisher geltenden Bestimmungen der Vorläufigen Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer Ergänzungsrichtung geprüft werden, gilt § 28 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 entsprechend.

(3) Kandidaten, die ihr Studium vor dem 1. August 1994 begonnen haben, können vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 4 die Erste Staatsprüfung wahlweise nach den bisher geltenden Bestimmungen der Vorläufigen Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder nach den Bestimmungen dieser Verordnung ablegen. Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung ist die getroffene Wahl anzugeben. Macht der Kandidat in seiner Meldung keine Angaben zu Satz 1, erfolgt die Prüfung nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

(4) Legt der Kandidat nach Absatz 3 Satz 1 die Prüfung nach den Bestimmungen der Vorläufigen Verordnung ab, treten anstelle der entsprechenden Bestimmungen der Vorläufigen Verordnung die Bestimmungen des § 5 Abs. 1, des § 9 Abs. 9, des § 17 Abs. 1 bis 3, des § 22 Abs. 2, des § 25 Abs. 1 bis 4, des § 26 Abs. 1 und 2, des § 27 und des § 30 dieser Verordnung.

(5) Für Erweiterungsprüfungen gelten die Absätze 1, 3 und 4 entsprechend.

(6) Für Lehramtsstudenten, die bei In-Kraft-Treten der Dritten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien immatrikuliert sind, richten sich die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen der Ersten Staatsprüfung auf deren Antrag nach den Bestimmungen in der vor dem In-Kraft-Treten der Dritten Änderungsverordnung geltenden Fassung. Der Antrag ist mit der Meldung zur Ersten Staatsprüfung abzugeben.

(7) Für Lehramtsstudenten, die bei In-Kraft-Treten der Vierten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien immatrikuliert sind, richten sich die Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen und Bestimmungen zur Durchführung der Ersten Staatsprüfung auf deren Antrag nach den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in der vor dem In-Kraft-Treten der Vierten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien geltenden Fassung. Der Antrag ist mit der Meldung zur Ersten Staatsprüfung abzugeben.

§ 32 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 33
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1993 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten der Verordnung nach Absatz 1 tritt die Vorläufige Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 19. September 1991 (GVBl. S. 478), geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1992 (GVBl. S. 378), außer Kraft.

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 1. März 1995:

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1995 in Kraft.

Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 26. November 1997:

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft (Veröffentlichung im GVBl. S. 513 am 19. Dezember 1997).

Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 8. Dezember 2001:

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft (Veröffentlichung im GVBl. S. 151 am 7. Februar 2002).

Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 21. Juli 2005:

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft (Veröffentlichung im GVBl. S. 305 am 1. September 2005).

(zu § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 6 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 2, 3 und 5 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 und 6, § 16 Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 2 Satz 2, § 26 Abs. 2)

Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen

INHALTSÜBERSICHT

A

Erziehungswissenschaften

B

Gewählte Prüfungsfächer

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Französisch
6. Geografie
7. Geschichte
8. Griechisch
9. Informatik
10. Kunsterziehung
11. Kunsterziehung (Doppelfachstudium)
12. Latein
13. Mathematik
14. Musik
15. Musik (Doppelfachstudium)
16. Philosophie
17. Physik
18. Evangelische Religionslehre
19. Katholische Religionslehre
20. Russisch
21. Sozialkunde
22. Sport
23. Wirtschaftslehre/Recht

C

Drittfächer

1. Astronomie
2. Italienisch
3. Spanisch

A **Erziehungswissenschaften**

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Grundstudium
Zwei Leistungsnachweise aus den Bereichen Allgemeine Pädagogik, Historische Pädagogik, Soziologie der Erziehung, Schulpädagogik, Allgemeine Didaktik und Pädagogische Psychologie.
- 2 Hauptstudium
Ein Leistungsnachweis aus den erziehungswissenschaftlichen Bereichen zu speziellen Erziehungs-, Förder- und Beratungsaufgaben des Gymnasiallehrers entsprechend der Studienordnung.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Kenntnisse über Theorien der Bildung und Erziehung einschließlich anthropologischer, gesellschaftlicher und kultureller Voraussetzungen,
- 2 Kenntnisse über Erziehungsinstitutionen und Organisationsformen im Schulwesen, über den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Gymnasiums und erzieherische Dimensionen des Unterrichts,
- 3 Kenntnisse über die Soziologie der Erziehung, über Grundbegriffe, Strukturen und Prozesse der Soziologie, über die Schule als soziales System, Familien- und Jugendsoziologie,
- 4 Kenntnisse über Theorien und Modelle der Allgemeinen Didaktik einschließlich Lehrplanentwicklung, Lerntheorien und Unterrichtsmodelle,
- 5 Einblick in die Geschichte der Pädagogik, Reformpädagogik, vertiefte Kenntnis einer Epoche oder des Werkes eines bedeutenden Pädagogen,
- 6 Kenntnisse über die Entwicklungspsychologie des Schulkind- und Schuljugendalters unter besonderer Berücksichtigung der Denk- und Sprachentwicklung sowie der sozialen, emotionalen und moralischen Entwicklung,
- 7 Kenntnisse über die Psychologie des Lehrens und Lernens einschließlich Begabungs- und Intelligenztheorien unter Förderung von besonderen Begabungen,
- 8 Kenntnisse über Auffälligkeiten im Schulkind- und Schuljugendalter, insbesondere Lern- und Verhaltensauffälligkeiten, Kenntnisse über den Umgang mit Schülern unterschiedlicher kultureller und sprachlicher Herkunft, Kenntnisse über Konfliktanalyse und Konfliktbewältigung,
- 9 Einblick in diagnostische Verfahren und Förderansätze, Überblick über Ansätze integrativer Förderung von Schülern mit besonderem und sonderpädagogischem Förderbedarf,
- 10 Kenntnisse über die Theorien der Medienpädagogik sowie über die Bedeutung von Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere der Medien für Erziehung und Bildung.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Schriftliche Prüfung
Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausur zu Themen nach den Anforderungen in Abschnitt II. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist (Bearbeitungszeit: vier Stunden).

- 2 Mündliche Prüfung
Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Anforderungen nach Abschnitt II (Prüfungsdauer: 45 Minuten).

B Gewählte Prüfungsfächer

1. Biologie

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Grundstudium
 - 1.1 zwei Leistungsnachweise zur Botanik und Zoologie,
 - 1.2 zwei Leistungsnachweis zur Physiologie, Morphologie und Genetik sowie Einführung in die Humanbiologie,
 - 1.3 ein Teilnahmenachweis zur Chemie für Studierende der Biologie, die nicht Chemie als anderes Fach gewählt haben,
 - 1.4 ein Teilnahmenachweis zur Mathematik für Biologen, wenn Mathematik nicht anderes Fach ist,
 - 1.5 ein Teilnahmenachweis zu Exkursionen nach Maßgabe der Studienordnung.
- 2 Hauptstudium
 - 2.1 zwei Leistungsnachweise zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Botanik, Zoologie, Genetik, Humanbiologie und Mikrobiologie,
 - 2.2 ein Leistungsnachweis zum Geländepraktikum (Botanik, Zoologie und Ökologie),
 - 2.3 drei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Fachs nach Maßgabe der Studienordnung,
 - 2.4 zwei Leistungsnachweise zur Fachdidaktik,
 - 2.5 ein Teilnahmenachweis zu Exkursionen nach Maßgabe der Studienordnung.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Kenntnisse über Bau und Funktion der Organismen (Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen einschließlich Viren), Morphologie, Verwandtschaftsbeziehungen, wichtige einheimische Pflanzen und Tiere, Physiologie, Verhalten, Fortpflanzung und Entwicklung,
- 2 Kenntnisse über die Genetik einschließlich ihrer molekularbiologischen Grundlagen, Biochemie, Evolution und Zytologie,
- 3 Kenntnisse über die Biologie des Menschen, Bau und Funktion des menschlichen Körpers, Entwicklung, Sexualität, Abstammung und Genetik, Hygiene und Bevölkerungsentwicklung,
- 4 Kenntnisse über Grundlagen der Allgemeinen Ökologie, Populationsökologie, Ökosysteme, praktische Bedeutung ökologischer Kenntnisse und deren Anwendung, Natur- und Landschaftsschutz,
- 5 Einsichten in die historische Entwicklung der Biologie sowie Methoden der naturwissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung,
- 6 vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs,
- 7 Kenntnis der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts am Gymnasium.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (nur wenn Biologie erstes Fach ist)
Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit kann aus jedem fachwissenschaftlichen Bereich gewählt werden. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 eine Klausur zu Themen aus den Bereichen Botanik/Ökologie/Mikrobiologie (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Klausur zu Themen aus den Bereichen Zoologie/Genetik/Humanbiologie (Bearbeitungszeit: vier Stunden).
In jeder Klausur werden jeweils drei Themen zur Wahl gestellt, von denen ein Thema bearbeitet werden muss.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 6 (Prüfungsdauer: eine Stunde),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 7 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

2. Chemie

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Grundstudium
 - 1.1 zwei Leistungsnachweise zur Allgemeinen, Anorganischen und Analytischen Chemie,
 - 1.2 ein Leistungsnachweis zur Physikalischen Chemie,
 - 1.3 ein Leistungsnachweis zur Organischen Chemie,
 - 1.4 ein Teilnahmenachweis zum Physikalischen Praktikum, wenn Physik nicht anderes Fach ist,
 - 1.5 ein Teilnahmenachweis zur Mathematik, wenn Mathematik nicht anderes Fach ist.
- 2 Hauptstudium
 - 2.1 drei Leistungsnachweise zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie,
 - 2.2 drei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Fachs nach Maßgabe der Studienordnung,
 - 2.3 zwei Leistungsnachweise zur Fachdidaktik.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Vertiefte Kenntnisse in der Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie,
- 2 Kenntnisse über Verständnis für die Anwendung der Chemie in der Technik und einige grundlegende chemisch-technische Verfahren sowie Einblick in die damit verbundenen ökologischen Probleme,
- 3 Kenntnisse über einfache chemische Vorgänge in der Natur;
Einsicht in die historische Entwicklung einiger Grundvorstellungen der Chemie sowie Methoden ihrer Erkenntnisgewinnung,
- 4 vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs,
- 5 Kenntnis der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts am Gymnasium.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (nur wenn Chemie erstes Fach ist)
Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit kann aus jedem fachwissenschaftlichen Bereich gewählt werden. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 eine Klausur zu Themen aus den Bereichen Organische Chemie und Biochemie (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Klausur zu Themen aus den Bereichen Anorganische und Physikalische Chemie (Bearbeitungszeit: vier Stunden).
In jeder Klausur sind Aufgabengruppen zu bearbeiten, die je zur Hälfte aus Pflicht- und Wahlaufgaben bestehen.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 4 (Prüfungsdauer: eine Stunde),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 5 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

3. Deutsch

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Sprachkenntnisse
Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache und Lateinkenntnisse sind bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.
- 2 Grundstudium
 - 2.1 ein Leistungsnachweis zur Sprachwissenschaft (Synchronische germanistische Linguistik),
 - 2.2 ein Leistungsnachweis zur Sprachwissenschaft (Diachronische germanistische Linguistik),
 - 2.3 ein Leistungsnachweis zur Germanistischen Literaturwissenschaft (neuere deutsche Literatur),
 - 2.4 ein Leistungsnachweis zur Germanistischen Literaturwissenschaft (ältere deutsche Literatur),
 - 2.5 zwei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Fachs nach Maßgabe der Studienordnung.
- 3 Hauptstudium
 - 3.1 drei Leistungsnachweise zu weiterführenden Lehrveranstaltungen aus der Germanistischen Literaturwissenschaft und der Sprachwissenschaft,
 - 3.2 ein Leistungsnachweis aus den Wahlpflichtbereichen des Fachs nach Maßgabe der Studienordnung,
 - 3.3 zwei Leistungsnachweise zur Fachdidaktik,
 - 3.4 ein Teilnahmenachweis zum Aufbaukurs Sprecherziehung.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Germanistische Sprachwissenschaft
 - 1.1 Synchronische germanistische Linguistik
 - 1.1.1 vertiefte Kenntnisse von Theorien, Methoden und Geschichte der synchronen Sprachwissenschaft,
 - 1.1.2 vertiefte Kenntnisse der Struktur der deutschen Gegenwartssprache und der Struktur von Texten,
 - 1.1.3 vertiefte Kenntnisse von Entwicklungstendenzen in Grammatik und Lexik der deutschen Gegenwartssprache.
 - 1.2 Diachronische germanistische Linguistik

- 1.2.1 vertiefte Kenntnisse von Theorien, Methoden und Geschichte der diachronen Sprachwissenschaft,
 - 1.2.2 Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart, vertiefte Kenntnisse älterer Sprachstufen des Deutschen,
 - 1.2.3 Fähigkeit zum Verständnis und zur Analyse mittelhochdeutscher und alt- oder frühneuhochdeutscher Texte.
- 2 Germanistische Literaturwissenschaft
 - 2.1 Neuere deutsche Literatur
 - 2.1.1 Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, Autoren und kulturgeschichtlicher Problembereiche auf der Grundlage exemplarischer Textlektüre und selbstständiger Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur,
 - 2.1.2 vertiefte Kenntnisse der Literaturtheorie und ihrer Geschichte sowie der Methodologie der Literaturwissenschaft,
 - 2.2 Ältere deutsche Literatur (Mediävistik)
 - 2.2.1 Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters, Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, Autoren und kulturgeschichtlicher Problembereiche auf der Grundlage exemplarischer Textlektüre und der selbstständigen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur,
 - 2.2.2 vertiefte Kenntnisse literaturwissenschaftlicher Probleme, Theorien und Methoden.
- 3 Vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs.
 - 4 Kenntnis der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts am Gymnasium.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (nur wenn Deutsch erstes Fach ist)
Das Thema ist aus dem Bereich der germanistischen Sprach- oder der germanistischen Literaturwissenschaft zu wählen. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 eine Klausur zu Themen der germanistischen Sprachwissenschaft aus den Bereichen Synchronische germanistische Linguistik oder Diachronische germanistische Linguistik (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Klausur zu Themen der germanistischen Literaturwissenschaft aus den Bereichen Neuere oder Ältere deutsche Literatur (Bearbeitungszeit: vier Stunden).
In jeder Klausur werden jeweils drei Themen oder Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist. Bei der Meldung zur Prüfung sind die zwei Bereiche für die Klausuren nach den Nummern 2.1 und 2.2 anzugeben.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 3 in den beiden Bereichen, die nicht für die Klausuren gewählt wurden (Prüfungsdauer: eine Stunde),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 4 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

4. Englisch

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Sprachkenntnisse
Lateinkenntnisse sowie Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache sind bis spätestens zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

- 2 Auslandsaufenthalt
Nach Möglichkeit ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt im englischen Sprachraum.
- 3 Grundstudium
 - 3.1 ein Leistungsnachweis zur Sprachwissenschaft,
 - 3.2 ein Leistungsnachweis zur Literaturwissenschaft,
 - 3.3 ein Leistungsnachweis zu sprachpraktischen Übungen,
 - 3.4 ein Leistungsnachweis zur Landeskunde
 - 3.5 ein Teilnahmenachweis zur Phonetik.
- 4 Hauptstudium
 - 4.1 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Sprachwissenschaft,
 - 4.2 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Literaturwissenschaft,
 - 4.3 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden sprachpraktischen Übungen,
 - 4.4 drei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen nach Maßgabe der Studienordnung,
 - 4.5 zwei Leistungsnachweise zur Fachdidaktik,
 - 4.6 ein Teilnahmenachweis zur Landeskunde.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Sprachbeherrschung
Sicherheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der englischen Sprache, insbesondere: 1.1 Normgerechtheit und Sicherheit in Aussprache und Intonation (auf der Grundlage der "Received Pronunciation" oder des "General American"), in Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik,
 - 1.2 gefestigtes Hörverstehen des nordamerikanischen und britischen Englisch, Fähigkeit, Texte mittleren Schwierigkeitsgrades ohne Hilfsmittel zu verstehen und in der Fremdsprache zu erläutern,
 - 1.3 Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung in der Fremdsprache einschließlich der Fähigkeit, Texte mittleren Schwierigkeitsgrades vom Deutschen ins Englische und vom Englischen ins Deutsche zu übersetzen. Ungenügende Sprachbeherrschung kann durch andere Prüfungsleistungen nicht ausgeglichen werden.
- 2 Sprachwissenschaft
 - 2.1 vertiefte Kenntnisse der wesentlichen Strukturen der englischen Sprache,
 - 2.2 Kenntnis neuer sprachwissenschaftlicher Theorien und Methoden sowie Beherrschung ihrer Anwendung im Bereich selbstgewählter Gebiete des Englischen,
 - 2.3 Kenntnis der Besonderheiten der nationalen Standardvarietäten des Englischen unter besonderer Berücksichtigung des nordamerikanischen Englisch,
 - 2.4 Kenntnis wichtiger Veränderungen der englischen Sprache im Laufe ihrer Geschichte mit dem Schwerpunkt im Bereich einer selbstgewählten Epoche (Alt-, Mittel- oder Frühneuenglisch),
 - 2.5 Fähigkeit, einen alt-, mittel- oder frühneuenglischen Text sprachwissenschaftlich zu analysieren.
- 3 Literaturwissenschaft
 - 3.1 Kenntnis wichtiger Entwicklungen und Perioden der britischen und nordamerikanischen Literatur (optional auch anderer englischsprachiger Literaturen) aufgrund der Lektüre ausgewählter Texte in der Originalsprache unter Berücksichtigung wichtiger kultureller, sozialer und politischer Zusammenhänge,
 - 3.2 Kenntnisse über Autoren des 19. und 20. Jahrhunderts und Einblick in Zusammenhänge dieser Literatur mit anderen Nationalliteraturen,
 - 3.3 Kenntnisse über Theorien, Methoden und Probleme der Literaturwissenschaft,
 - 3.4 Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Interpretation von Texten verschiedener Gattungen und Perioden,
 - 3.5 vertiefte Kenntnisse über selbstgewählte Teilgebiete unter Einbeziehung der jeweiligen kulturellen, sozialen und politischen Zusammenhänge.
- 4 Landeskunde
 - 4.1 Überblick über die Geschichte Großbritanniens und Nordamerikas
 - 4.2 Kenntnisse der politischen, sozialen und kulturellen Gegenwartsprobleme englischsprachiger Länder.

- 5 Vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs.
- 6 Kenntnis der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts am Gymnasium.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (nur wenn Englisch erstes Fach ist)
Das Thema ist aus den Bereichen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft zu wählen. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 ein englischer Aufsatz über ein sprachwissenschaftliches oder ein literaturwissenschaftliches Thema zur Überprüfung des freien Ausdrucksvermögens; es werden jeweils drei Themen zur Wahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Übersetzung eines deutschen allgemeinsprachlichen Prosatextes in das Englische und eine Übersetzung eines englischen allgemeinsprachlichen Prosatextes in das Deutsche (Bearbeitungszeit: insgesamt vier Stunden).
Der Kandidat gibt bei der Meldung zur Prüfung an, ob er die unter Nummer 2.1 genannte Klausur in Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft ablegen möchte.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 5, wobei geeignete Teile der Prüfung in englischer Sprache abzuhalten sind (Prüfungsdauer: eine Stunde),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 6 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

5. Französisch

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Sprachkenntnisse
Lateinkenntnisse sowie Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache sind bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.
- 2 Auslandsaufenthalt
Nach Möglichkeit ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt im französischen Sprachraum.
- 3 Grundstudium
 - 3.1 ein Leistungsnachweis zur Sprachwissenschaft,
 - 3.2 ein Leistungsnachweis zur Literaturwissenschaft,
 - 3.3 ein Leistungsnachweis zu sprachpraktischen Übungen,
 - 3.4 ein Leistungsnachweis zur Landeskunde,
 - 3.5 ein Teilnahmenachweis zur Phonetik.
- 4 Hauptstudium
 - 4.1 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Sprachwissenschaft,
 - 4.2 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Literaturwissenschaft,
 - 4.3 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden sprachpraktischen Übungen,
 - 4.4 drei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen nach Maßgabe der Studienordnung,
 - 4.5 zwei Leistungsnachweise zur Fachdidaktik,
 - 4.6 ein Teilnahmenachweis zur Landeskunde,

II. Prüfungsanforderungen

Sprachbeherrschung

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache, insbesondere:

- 1.1 Normgerechtheit und Sicherheit in Aussprache und Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik,
- 1.2 Fähigkeit, Texte mittleren Schwierigkeitsgrades ohne Hilfsmittel zu verstehen und in der Fremdsprache zu erläutern,
- 1.3 Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung in der Fremdsprache einschließlich der Fähigkeit, Texte mittleren Schwierigkeitsgrades vom Deutschen ins Französische zu übersetzen,
- 1.4 ungenügende Sprachbeherrschung kann durch andere Prüfungsleistungen nicht ausgeglichen werden.

2 Sprachwissenschaft

- 2.1 Kenntnisse über Theorien, Methoden und Probleme zur allgemeinen und französischen Sprachwissenschaft,
- 2.2 Überblick über die Geschichte der französischen Sprache,
- 2.3 Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse eines neufranzösischen Textes sowie eines alt- oder mittelfranzösischen Textes,

3 Literaturwissenschaft

- 3.1 Kenntnis wichtiger Autoren, Epochen und Entwicklungen der französischen Literatur aufgrund eigener Lektüre ausgewählter Texte in der Originalsprache unter Einbeziehung kultureller, sozialer und politischer Zusammenhänge,
- 3.2 Kenntnisse über Theorien, Methoden und Probleme der Literaturwissenschaft,
- 3.3 Fähigkeit, Texte verschiedener Gattungen und Epochen literaturwissenschaftlich zu interpretieren.

4 Landeskunde

Kenntnis der geografischen, historischen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse Frankreichs und der frankophonen Länder.

5 Vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs.

6 Kenntnis der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts am Gymnasium.

III. Durchführung der Prüfung

1 Wissenschaftliche Hausarbeit (nur wenn Französisch erstes Fach ist)
Das Thema ist aus den Bereichen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft zu wählen. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.

2 Schriftliche Prüfung

- 2.1 ein Aufsatz über ein sprachwissenschaftliches oder ein literaturwissenschaftliches Thema; es werden jeweils drei Themen zur Auswahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
- 2.2 eine Übersetzung eines deutschen allgemeinsprachlichen Prosatextes in das Französische und eine Übersetzung eines französischen allgemeinsprachlichen Prosatextes in das Deutsche (Bearbeitungszeit: insgesamt vier Stunden).
Der Kandidat gibt bei der Meldung zur Prüfung an, ob er die unter Nummer 2.1 genannte Klausur in Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft ablegen möchte.

3 Mündliche Prüfung

- 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 5, wobei geeignete Teile der Prüfung in französischer Sprache abzuhalten sind (Prüfungsdauer: eine Stunde),
- 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 6 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

6. Geografie

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Grundstudium
 - 1.1 ein Leistungsnachweis zur Physischen Geografie,
 - 1.2 ein Leistungsnachweis zur Humangeografie,
 - 1.3 ein Leistungsnachweis zur Statistik,
 - 1.4 ein Leistungsnachweis zur Kartografie,
 - 1.5 ein Teilnahmenachweis an einer physisch-geografischen Geländeübung,
 - 1.6 ein Teilnahmenachweis an einer anthropogeografischen Geländeübung,
 - 1.7 ein Teilnahmenachweis über Exkursionen entsprechend der Studienordnung.
- 2 Hauptstudium
 - 2.1 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Physischen Geografie,
 - 2.2 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Humangeografie,
 - 2.3 ein Leistungsnachweis zur Regionalen Geografie,
 - 2.4 drei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Fachs nach Maßgabe der Studienordnung,
 - 2.5 zwei Leistungsnachweise in Fachdidaktik,
 - 2.6 Teilnahmenachweise über Exkursionen und Geländeübungen nach Maßgabe der Studienordnung.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Beherrschung grundlegender Arbeitsmethoden der Allgemeinen und Regionalen Geografie, Fähigkeit zur Anwendung dieser Methoden, zu ihrer kritischen Überprüfung und zur fachspezifischen Darstellung der Ergebnisse; Kenntnisse über geografische Medien und Darstellungsmethoden,
- 2 Überblick über die Hauptgebiete der Allgemeinen Geografie,
- 3 vertiefte Kenntnisse in je zwei selbstgewählten Teilbereichen aus der Physischen Geografie und der Humangeografie,
- 4 grundlegende Kenntnisse der planetarisch-zonalen und der geotektonisch-geomorphologischen Großgliederung der Erde, grundlegende Kenntnisse der großen Kultur- und Wirtschaftsräume und der politischen Einheiten der Erde, Kenntnis der hierfür erforderlichen topografischen Grundtatbestände,
- 5 vertiefte Kenntnisse Deutschlands und dessen Lagebeziehungen in Mitteleuropa, eines Teilraumes Europas und eines außereuropäischen Großraumes, wobei die strukturellen Grundprobleme der Industrie- und Entwicklungsländer exemplarisch berücksichtigt werden sollten,
- 6 Fähigkeit, Landschaftsräume als ökologische Systeme zu verstehen und ihre Belastbarkeit aufgrund der Kenntnis der geografischen Bedingungen beurteilen zu können,
- 7 Fähigkeit zur Erfassung und Erklärung räumlicher Strukturen als Ausdruck sozial- und wirtschaftsgeografischer Prozesse,
- 8 Fähigkeit, unterschiedliche Lebensformen sowie Gesellschafts- und Wirtschaftssysteme zu verstehen und Zusammenhänge mit natürlichen und historisch gewachsenen Raumstrukturen aufzeigen zu können,
- 9 grundlegende Einsichten in die Aufgaben der Raumordnung, der Raumplanung und des Umweltschutzes als wichtige Teilbereiche der angewandten Geografie,

- 10 vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs,
- 11 Kenntnis der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts am Gymnasium.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (nur wenn Geografie erstes Fach ist)
Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit kann aus jedem fachwissenschaftlichen Bereich gewählt werden. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 eine Klausur zu Themen aus der Physischen Geografie (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Klausur zu Themen aus der Humangeografie (Bearbeitungszeit: vier Stunden).In jeder Klausur werden jeweils drei Themen aus den betreffenden Bereichen zur Wahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 10 (Prüfungsdauer: eine Stunde),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 11 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

7. Geschichte

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Sprachkenntnisse
Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sowie Lateinkenntnisse sind bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen. Griechisch kann an die Stelle einer modernen Fremdsprache treten.
- 2 Grundstudium
 - 2.1 ein Leistungsnachweis zur Alten Geschichte,
 - 2.2 ein Leistungsnachweis zur Mittelalterlichen Geschichte,
 - 2.3 ein Leistungsnachweis zur Neueren oder Neuesten Geschichte,
 - 2.4 ein Leistungsnachweis zu einer methodisch-quellenkundlichen Übung,
 - 2.5 ein Teilnahmenachweis zu einer historiografischen Übungen.
- 3 Hauptstudium
 - 3.1 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Alten oder Mittelalterlichen Geschichte,
 - 3.2 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Neueren oder Neuesten Geschichte,
 - 3.3 ein Leistungsnachweis zur Historiografie und Geschichtsmethodologie,
 - 3.4 drei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Fachs nach Maßgabe der Studienordnung,
 - 3.5 zwei Leistungsnachweise in Fachdidaktik.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Vertiefte Kenntnisse zu Hilfsmitteln und Methoden der Fachwissenschaft,
- 2 Kenntnisse über die zentralen Vorgänge und Probleme der Geschichte des Altertums, des Mittelalters, der Neuzeit und der Neuesten Zeit,

- 3 vertiefte Kenntnisse in drei größeren zeitlichen oder thematischen Bereichen aus der Alten, Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte sowie der Thüringer Landesgeschichte,
- 4 Fähigkeit, die gewählten Bereiche in den historischen Gesamtzusammenhang einzuordnen und Interdependenzen mit anderen Sozial- und Geisteswissenschaften aufzuzeigen,
- 5 Fähigkeit, Quellen und Darstellungen zu den gewählten Bereichen zu analysieren und zu interpretieren,
- 6 vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs,
- 7 Kenntnis der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts am Gymnasium.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (nur wenn Geschichte erstes Fach ist)
Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit kann aus jedem fachwissenschaftlichen Bereich gewählt werden. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 eine Klausur zu einem Thema aus der Alten oder Mittelalterlichen Geschichte (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Klausur zu einem Thema aus der Neueren oder Neuesten Geschichte (Bearbeitungszeit: vier Stunden).
In jeder Klausur werden jeweils drei Themen aus den betreffenden Bereichen zur Wahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist. Bei der Meldung zur Prüfung sind die für die Klausuren gewählten Bereiche anzugeben. Falls Geschichte erstes Fach ist, darf der Bereich, in dem der Kandidat seine wissenschaftliche Hausarbeit angefertigt hat, nicht für die schriftliche Prüfung gewählt werden.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 6 in den für die Klausuren nach den Nummern 2.1. und 2.2 nicht gewählten Bereichen (Prüfungsdauer: eine Stunde),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 7 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

8. Griechisch

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Sprachkenntnisse
Lateinkenntnisse sind zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen:
- 2 Grundstudium
 - 2.1 ein Leistungsnachweis über Sprachkurse (Grammatik, Stilübungen/Unterstufe),
 - 2.2 ein Leistungsnachweis über Lektürekurse,
 - 2.3 zwei Leistungsnachweise zur erfolgreichen Teilnahme an Proseminaren.
- 3 Hauptstudium
 - 3.1 ein Leistungsnachweis über weiterführende Lehrveranstaltungen zu Stilübungen (Oberstufe),
 - 3.2 zwei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren,
 - 3.3 drei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Fachs nach Maßgabe der Studienordnung,
 - 3.4 zwei Leistungsnachweise zur Fachdidaktik.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Sprache
 - 1.1 Beherrschung der Grammatik, auch als Mittel zur Beschreibung und Erschließung von Texten,
 - 1.2 Kenntnisse auf dem Gebiet der Sprachgeschichte und der griechischen Dialekte,
 - 1.3 Fähigkeit, auch schwierigere Texte ohne Hilfsmittel zu verstehen,
 - 1.4 Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit Textkritik.
- 2 Literatur
 - 2.1 auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis der zentralen Schriftsteller vom Epos bis zum 4. Jahrhundert vor Christus und einiger Werke von Autoren der späteren Zeit,
 - 2.2 Kenntnis der literarischen Sprachformen und ihrer Entwicklung,
 - 2.3 Überblick über die griechische Literaturgeschichte,
 - 2.4 vertiefte Kenntnisse der Werke je eines bedeutenden Dichters und Prosaikers einschließlich der dazugehörigen wissenschaftlichen Kommentierung und Forschung, literatur- und kulturhistorische Einordnung der gewählten Schriftsteller,
 - 2.5 Sicherheit in der Bestimmung und Geläufigkeit im Vortrag der gebräuchlichsten metrischen Formen,
 - 2.6 Kenntnisse in der Geschichte und Kultur des griechischen Altertums, in griechischer Landeskunde, Philosophie, Kunst, Religion und Mythologie,
 - 2.7 Einblick in die Wirkungsgeschichte der Antike, insbesondere bezogen auf Nummer 2.4.
- 3 Vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs.
- 4 Kenntnis der Grundbegriffe und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts am Gymnasium.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (nur wenn Griechisch erstes Fach ist)
Das Thema kann aus jedem fachwissenschaftlichen Bereich gewählt werden. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 Übersetzung eines griechischen Textes höheren Schwierigkeitsgrades aus einem Prosaiker oder Dichter ins Deutsche mit ergänzenden Interpretationsfragen (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 Übersetzung eines dem antiken Gedankenkreis zugeordneten deutschen Textes ins Griechische (Bearbeitungszeit 4 Stunden).
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 3 (Prüfungsdauer: eine Stunde),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 4 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

9. Informatik

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Grundstudium
 - 1.1 ein Leistungsnachweis zur Mathematik für Informatiklehrer,
 - 1.2 ein Leistungsnachweis zur Diskreten Mathematik und Logik,
 - 1.3 ein Leistungsnachweis zur Computertechnik,
 - 1.4 ein Leistungsnachweis zum Programmierpraktikum,
 - 1.5 ein Leistungsnachweis zum Proseminar.

- 2 Hauptstudium
- 2.1 ein Leistungsnachweis zur Projektarbeit in der Informatik,
- 2.2 ein Leistungsnachweis zum Programmierpraktikum,
- 2.3 drei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Fachs nach Maßgabe der Studienordnung,
- 2.4 zwei Leistungsnachweise zur Fachdidaktik.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Gründliche Kenntnisse zu Algorithmen und Datenstrukturen und zu den Grundlagen der Theoretischen Informatik (Berechenbarkeit, Komplexität und formale Sprachen) im Umfang der Kursvorlesungen sowie Fertigkeiten in der Praxis des Programmierens,
- 2 gründliche Kenntnisse in den beiden ausgewählten Wahlvertiefungsfächern aus dem Hauptstudium der Informatik,
- 3 gründliche Kenntnisse zur Fachdidaktik (Grundlagen der Fachdidaktik, Gestaltungsprinzipien für den Informatikunterricht an Gymnasien, Modellierung im Informatikunterricht und ausgewählte Themen im Umfang der Lehrveranstaltungen).

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (nur wenn Informatik erstes Fach ist)
Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit kann aus jedem fachwissenschaftlichen Bereich gewählt werden. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
Eine Klausur zur Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 (Bearbeitungszeit: vier Stunden).
- 3 Mündliche Prüfung
- 3.1 Fachwissenschaft zu Algorithmen und Datenstrukturen, zur Theoretischen Informatik, zum Programmieren und zu den Wahlvertiefungsfächern nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 und 2 (Prüfungsdauer: 60 Minuten),
- 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 3 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

10. Kunsterziehung

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Grundstudium
- 1.1 ein Projektschein im künstlerischen und gestalterischen Bereich,
- 1.2 drei Leistungsnachweise im kunstwissenschaftlichen Bereich,
- 1.3 ein Leistungsnachweis in Fachdidaktik,
- 1.4 Teilnahmenachweise an Exkursionen nach Maßgabe der Studienordnung.

- 2 Hauptstudium
- 2.1 zwei Projektscheine im künstlerischen und gestalterischen Bereich,
- 2.2 drei Leistungsnachweise im kunstwissenschaftlichen Bereich,
- 2.3 ein Leistungsnachweis in Fachdidaktik,
- 2.4 Teilnahmenachweise an Exkursionen nach Maßgabe der Studienordnung.

Zusätzlich muss im Grund- oder Hauptstudium zu den in den Nummern 1.1 und 2.1 genannten Anforderungen ein Leistungsnachweis aus einem Fachkurs erbracht werden.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Künstlerisch-praktische Fächer
 - 1.1 Fähigkeit, künstlerische Problemstellungen zu erkennen, sie selbstständig zu lösen, die Ergebnisse zu interpretieren, zu beurteilen und zu bewerten,
 - 1.2 Kenntnisse der wesentlichen Bedingungen, Materialien, Techniken und Gestaltungsmöglichkeiten der für die künstlerisch-praktische Prüfung gewählten Studiengebiete,
 - 1.3 Einsicht in die Zusammenhänge zwischen der praktischen Gestaltung und den theoretischen Grundlagen.
- 2 Kunstwissenschaften (Kunstgeschichte und Kunsttheorie)
 - 2.1 Kenntnis der Epochen der Kunstentwicklung von der Antike bis zur Gegenwart, ihrer Hauptentwicklungslinien (wichtige Werke bedeutender Künstler), ihrer stilistischen und ikonografischen Spezifika sowie ihrer geistes- und sozialgeschichtlichen Hintergründe,
 - 2.2 spezielle Kenntnisse über die Kunst des 20. Jahrhunderts und einer ausgewählten älteren kunsthistorischen Epoche,
 - 2.3 Grundkenntnisse der Kunsttheorie und ihre Anwendung in der eigenen praktischen Tätigkeit (Methoden und Verfahren der Kunstgeschichte bei der Analyse und Interpretation, Spezifik der ästhetischen Aneignung und künstlerischen Wahrnehmung, Gattungen und Sprachformen der Kunst, aktuelle Gestaltungskonzepte und ihre Bedingtheit).
- 3 Kenntnis der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts am Gymnasium.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Künstlerisch-praktische oder wissenschaftliche Hausarbeit
Das Thema der Arbeit kann aus den Bereichen in Abschnitt II Nr. 1 und 2 gewählt werden. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Künstlerisch-praktische Prüfung nach § 13 Abs. 1
 - 2.1 14-tägige künstlerisch-praktische Arbeit,
 - 2.2 Präsentation der Arbeit.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Kunstgeschichte/Kunsttheorie nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 2 (Prüfungsdauer: eine Stunde),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 3 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

11. Kunsterziehung (Doppelfachstudium)

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Grundstudium
 - 1.1 drei Projektscheine im künstlerischen und gestalterischen Bereich,
 - 1.2 ein Leistungsnachweis aus einem Fachkurs,
 - 1.3 fünf Leistungsnachweise im kunstwissenschaftlichen Bereich,
 - 1.4 drei Leistungsnachweise in Fachdidaktik.
- 2 Hauptstudium
 - 2.1 drei Projektscheine im künstlerischen und gestalterischen Bereich; anstelle eines Projektscheins können drei Leistungsnachweise aus Fachkursen erbracht werden,

- 2.2 sechs Leistungsnachweise im kunsthistorischen Bereich,
- 2.3 drei Leistungsnachweise in Fachdidaktik,
- 2.4 Teilnahmenachweise an Exkursionen nach Maßgabe der Studienordnung.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Künstlerisch-praktische Fächer
 - 1.1 Fähigkeit, künstlerische Fragestellungen zu entwickeln, sie selbstständig zu bearbeiten, die eigene Arbeit hinsichtlich der eingesetzten Medien zu analysieren, im Kunstkontext zu reflektieren und sie argumentativ mit einer konturierten künstlerischen Haltung zu vertreten,
 - 1.2 vertiefte Kenntnisse der wesentlichen konzeptionellen Bedingungen, Medien und Gestaltungsmöglichkeiten der für die künstlerisch-praktische Prüfung gewählten Studiengebiete,
 - 1.3 vertiefte Kenntnisse in die Zusammenhänge von praktischer wie medialer Gestaltung und deren theoretischen Grundlagen sowie Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur konzeptionellen Umsetzung eines Projekts und seiner diskursiven Positionierung.

- 2 Kunstwissenschaften (Kunstgeschichte und Kunsttheorie)
 - 2.1 Überblickskenntnisse über die gesamte Kunstgeschichte einschließlich Architekturgeschichte,
 - 2.2 Kenntnisse von Hauptentwicklungslinien bedeutender Werke, ihrer stilistischen und ikonografischen Spezifika sowie ihrer geistes- und sozialgeschichtlichen Hintergründe,
 - 2.3 vertiefte Kenntnisse über die Kunst des 20. Jahrhunderts am Beispiel von zwei bedeutenden Künstlern sowie über zwei kunsthistorische Epochen, auch auf der Grundlage des Studiums von Quellen und wissenschaftlicher Literatur,
 - 2.4 vertiefte Kenntnisse der Kunsttheorie und ihre Anwendung in der eigenen künstlerischen Tätigkeit, erweiterte Fähigkeiten in der Anwendung von Methoden und Verfahren der Kunstgeschichte bei der Analyse und Interpretation von Werken sowie bei der ästhetischen Aneignung und künstlerischen Wahrnehmung von Gattungen, Sprachformen, Medien der Kunst, aktuellen Gestaltungskonzepten und deren kontextuelle Bedingtheit,
 - 2.5 Kenntnisse in Theorie und Geschichte der visuellen Kommunikation und Kenntnisse in der Medientheorie,
 - 2.6 Kenntnisse in Theorie und Geschichte des Designs oder wahlweise in Ästhetik als philosophische Disziplin sowie als Gestaltungs- und Wahrnehmungstheorie.

- 3 Kenntnisse der Grundlagen und zentralen Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere der spezifischen Elemente des Fachunterrichts am Gymnasium
 - 3.1 Kenntnisse von Konzeptionen der Kunstvermittlung,
 - 3.2 grundlegende didaktische Fähigkeiten und konzeptionelle, organisatorische wie mediale Fertigkeiten, Kunst-Projekte für die Schule zu konzipieren.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Künstlerisch-praktische oder wissenschaftliche Hausarbeit
Das Thema der Arbeit kann aus den Bereichen in Abschnitt II Nr. 1 und 2 gewählt werden. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.

- 2 Künstlerisch-praktische Prüfung nach § 13 Abs. 2
 - 2.1 sechswöchige künstlerisch-praktische Arbeit,
 - 2.2 Präsentation der Arbeit einschließlich eines Vortrages über die Konzeption der Arbeit im Hinblick auf die gewählten Medien und den künstlerischen Kontext mit anschließendem diskursiven Prüfungsgespräch.

- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Kunstgeschichte/Kunsttheorie nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 2 (Prüfungsdauer: 60 Minuten),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 3 (Prüfungsdauer: 45 Minuten).

- 4 Schriftliche Prüfung
 - 4.1 eine Klausur in Kunstwissenschaft (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 4.2 fünf Leistungsnachweise im kunsthistorischen Bereich und drei Leistungsnachweise im Bereich der Fachdidaktik aus dem Hauptstudium (Seminararbeiten).

12. Latein

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Sprachkenntnisse
Griechischkenntnisse sind bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.
- 2 Grundstudium
 - 2.1 ein Leistungsnachweis über Sprachkurse (Grammatik, Stilübungen/Unterstufe),
 - 2.2 ein Leistungsnachweis über Lektürekurse,
 - 2.3 zwei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Proseminaren.
- 3 Hauptstudium
 - 3.1 ein Leistungsnachweis über weiterführende Lehrveranstaltungen zu Stilübungen (Oberstufe),
 - 3.2 zwei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren,
 - 3.3 drei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Fachs nach Maßgabe der Studienordnung,
 - 3.4 zwei Leistungsnachweise in Fachdidaktik.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Sprache
 - 1.1 Beherrschung der lateinischen Grammatik, auch als Mittel zur Beschreibung und Erschließung von Texten,
 - 1.2 Kenntnis auf dem Gebiet der Sprachgeschichte, der historischen, analytischen und vergleichenden Grammatik,
 - 1.3 Fähigkeit, auch schwierigere Texte ohne Hilfsmittel zu verstehen,
 - 1.4 Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit Textkritik.
- 2 Literatur
 - 2.1 auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis der zentralen Schriftsteller vom zweiten Jahrhundert vor Christus bis zur Mitte des zweiten Jahrhunderts nach Christus,
 - 2.2 Überblick über die Geschichte der römischen Literatur,
 - 2.3 Kenntnis eines spät- und eines mittel- oder neulateinischen Werkes,
 - 2.4 vertiefte Kenntnis der Werke je eines bedeutenden Prosaikers und Dichters nach Wahl des Kandidaten einschließlich der dazugehörigen wissenschaftlichen Kommentierung und Forschung. Literaturhistorische Einordnung der gewählten Schriftsteller,
 - 2.5 Sicherheit in der Bestimmung und Geläufigkeit im Vortrag der häufigsten metrischen Formen,
 - 2.6 Kenntnis der Geschichte und der Zivilisation des griechisch-römischen Altertums, insbesondere der antiken Philosophie, der antiken Kunst sowie der griechisch – römischen Mythologie und Religion,
 - 2.7 Einblick in die Wirkungsgeschichte der Antike, insbesondere bezogen auf Nummer 2.4.
- 3 Vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs.
- 4 Kenntnis der Grundbegriffe und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts am Gymnasium.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (nur wenn Latein erstes Fach ist)
Das Thema kann aus jedem fachwissenschaftlichen Bereich gewählt werden. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.

- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 Übersetzung eines lateinischen Textes höheren Schwierigkeitsgrades aus einem Prosaiker oder Dichter ins Deutsche mit ergänzenden Interpretationsfragen (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 Übersetzung eines dem antiken Gedankenkreis zugeordneten deutschen Textes ins Lateinische (Bearbeitungszeit: vier Stunden).
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 3 (Prüfungsdauer: eine Stunde),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 4 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

13. Mathematik

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Grundstudium
 - 1.1 ein Leistungsnachweis zur Analysis,
 - 1.2 ein Leistungsnachweis zur Algebra und Geometrie,
 - 1.3 ein Leistungsnachweis zur Stochastik,
 - 1.4 ein Leistungsnachweis zur Informatik, Numerik.
- 2 Hauptstudium
 - 2.1 ein Leistungsnachweis zur Darstellenden Geometrie,
 - 2.2 ein Leistungsnachweis zu Grundlagen der Mathematik,
 - 2.3 ein Leistungsnachweis zur Informatik, Stochastik und Numerik,
 - 2.4 drei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Fachs nach Maßgabe der Studienordnung,
 - 2.5 zwei Leistungsnachweise in Fachdidaktik.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Umfassende Kenntnisse aus den Bereichen Analysis, Geometrie und Algebra,
- 2 Grundkenntnisse in den drei Bereichen Stochastik, Informatik, Numerik,
- 3 Grundkenntnisse über Grundlagen der Mathematik,
- 4 Einblicke in die historische Entwicklung der Mathematik sowie ihre Erkenntnismethoden,
- 5 vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs,
- 6 Kenntnis der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts am Gymnasium.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (nur wenn Mathematik erstes Fach ist)
Das Thema der Hausarbeit kann aus jedem fachwissenschaftlichen Bereich gewählt werden. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 eine Klausur zu Aufgabengruppen aus der Analysis (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Klausur zu Aufgabengruppen aus der Algebra und Geometrie (Bearbeitungszeit: vier Stunden).

In jeder Klausur sind Aufgabengruppen zu bearbeiten, die je zur Hälfte aus Pflicht- und Wahlaufgaben bestehen.

- 3 Mündliche Prüfung
- 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 5 (Prüfungsdauer: eine Stunde),
- 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 6 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

14. Musik

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Grundstudium
 - 1.1 ein Leistungsnachweis in Klavier oder Gesang,
 - 1.2 ein Leistungsnachweis in Musiktheorie
 - 1.3 ein Leistungsnachweis in Gehörbildung,
 - 1.4 ein Leistungsnachweis in Musikgeschichte.
- 2 Hauptstudium
 - 2.1 ein Leistungsnachweis im schulpraktischen Klavierspiel/Partiturspiel,
 - 2.2 ein Leistungsnachweis in Musiktheorie/Instrumentation,
 - 2.3 ein Leistungsnachweis in Musikanalyse,
 - 2.4 fünf Leistungsnachweise im Wahlpflichtbereich, davon zwei im künstlerischen Schwerpunktfach, zwei Leistungsnachweise zur Musikwissenschaft, ein Leistungsnachweis in Musikästhetik,
 - 2.5 ein Leistungsnachweis zur Sprecherziehung,
 - 2.6 zwei Leistungsnachweise zur Musikdidaktik.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Künstlerisch-praktische Fächer
 - 1.1 Fähigkeiten und Fertigkeiten, Instrumental- und Vokalwerke aus verschiedenen Epochen einschließlich des 20. Jahrhunderts zu interpretieren,
 - 1.2 Fähigkeiten und Fertigkeiten, für die Schule geeignete Werke für chorische Ensembles einzuüben, Kenntnisse zur Zielsetzung schulischer Ensemblearbeit und zu Organisations- und anderen Problemen, Literaturkenntnis,
 - 1.3 Beherrschung der Stimme beim Singen und Sprechen, stimmphysiologische Kenntnisse und stimmbildnerische Fertigkeiten,
 - 1.4 Fertigkeiten und Kenntnisse im schulpraktischen Klavierspiel,
 - 1.5 Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Musiktheorie und in Gehörbildung.
- 2 Musikwissenschaft
 - 2.1 Überblickskenntnisse über die gesamte Musikgeschichte,
 - 2.2 Kenntnisse und Fähigkeiten im Analysieren musikalischer Werke einschließlich einer adäquaten sprachlichen oder grafischen Darstellung,
 - 2.3 Überblickskenntnisse in Instrumentenkunde und
 - 2.4 vertiefte Kenntnisse in zwei Sachgebieten, auch auf der Grundlage des Studiums von Quellen und wissenschaftlicher Literatur.
- 3 Vertiefte Kenntnisse und erweiterte Fähigkeiten und Fertigkeiten in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs.
- 4 Kenntnis der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts am Gymnasium.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit
Das Thema der Arbeit kann aus dem musikwissenschaftlichen Bereich nach Abschnitt II Nr. 2 gewählt werden. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Künstlerisch-praktische Prüfung nach § 14
 - 2.1 Prüfung im Hauptgebiet: erstes Instrument oder Gesang oder schulpraktisches Klavierspiel/Improvisation (Prüfungsdauer: 30 Minuten, Wertigkeit 3),
 - 2.2 Prüfungen in drei der folgenden vier Nebengebiete (das Hauptgebiet nach Nummer 2.1 darf nicht gewählt werden - Prüfungsdauer: je 20 Minuten):
 - 2.2.1 erstes Instrument (Wertigkeit 1), zweites Instrument (Wertigkeit 1),
 - 2.2.2 Gesang (Wertigkeit 1),
 - 2.2.3 schulpraktisches Klavierspiel (Wertigkeit 1),
 - 2.3 Chorleitung (Prüfungsdauer: 40 Minuten, Wertigkeit 3),
 - 2.4 Gehörbildung (Prüfungsdauer: 15 Minuten, Wertigkeit 1).
- 3 Schriftliche Prüfung
 - 3.1 eine Klausur zu Themen der Bereiche Musiktheorie (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 3.2 eine Klausur in Gehörbildung (Bearbeitungszeit: eine Stunde).
- 4 Mündliche Prüfung
 - 4.1 Musikwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 2 (Prüfungsdauer: eine Stunde),
 - 4.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 4 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

15. Musik (Doppelfachstudium)

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Grundstudium
 - 1.1 ein Leistungsnachweis in Klavier oder im schulpraktischen Klavierspiel,
 - 1.2 ein Leistungsnachweis in Gesang oder in Sprecherziehung,
 - 1.3 ein Leistungsnachweis in Stimmbildung,
 - 1.4 ein Leistungsnachweis in Chorleitung,
 - 1.5 ein Leistungsnachweis in Musiktheorie,
 - 1.6 ein Leistungsnachweis in Gehörbildung,
 - 1.7 ein Leistungsnachweis in Musikgeschichte,
 - 1.8 ein Leistungsnachweis in Instrumentenkunde.
- 2 Hauptstudium
 - 2.1 ein Leistungsnachweis im schulpraktischen Klavierspiel/Partiturspiel,
 - 2.2 ein Leistungsnachweis in Musiktheorie/Instrumentation,
 - 2.3 ein Leistungsnachweis in Stimmbildung,
 - 2.4 ein Leistungsnachweis in Gehörbildung
 - 2.5 ein Leistungsnachweis in Musikanalyse,
 - 2.6 ein Leistungsnachweis in Musikästhetik,
 - 2.7 sechs Leistungsnachweise im Wahlpflichtbereich, davon
 - zwei im künstlerischen Schwerpunktfach,
 - zwei Leistungsnachweise zur Musikwissenschaft,
 - ein Leistungsnachweis zu Kammermusik und
 - ein Leistungsnachweis zu praktischer Ensemble-Leitung,
 - 2.8 ein Leistungsnachweis zur Sprecherziehung,
 - 2.9 zwei Leistungsnachweise zur Musikdidaktik.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Künstlerisch-praktische Fächer
 - 1.1 Fähigkeiten und Fertigkeiten, Instrumental- und Vokalwerke aus verschiedenen Epochen einschließlich des 20. Jahrhunderts zu interpretieren,
 - 1.2 Fähigkeiten und Fertigkeiten, für die Schule geeignete Werke für chorische Ensembles einzuüben, Kenntnisse zur Zielsetzung schulischer Ensemblearbeit, zu Organisations- und anderen Problemen, Literaturkenntnis,
 - 1.3 Beherrschung der Stimme beim Singen und Sprechen, stimmphysiologische Kenntnisse und stimmbildnerische Fertigkeiten,
 - 1.4 Fertigkeiten und Kenntnisse im schulpraktischen Klavierspiel,
 - 1.5 Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Musiktheorie und in Gehörbildung.
- 2 Musikwissenschaft
 - 2.1 Überblickskenntnisse über die gesamte Musikgeschichte,
 - 2.2 Kenntnisse und Fähigkeiten im Analysieren musikalischer Werke einschließlich einer adäquaten sprachlichen und grafischen Darstellung,
 - 2.3 Überblickskenntnisse in Instrumentenkunde und Musikästhetik,
 - 2.4 vertiefte Kenntnisse in vier Sachgebieten, auch auf der Grundlage des Studiums von Quellen und wissenschaftlicher Literatur.
- 3 Vertiefte Kenntnisse und erweiterte Fähigkeiten und Fertigkeiten in den gewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs.
- 4 Kenntnis der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts am Gymnasium.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit
Das Thema der Arbeit kann aus den musikwissenschaftlichen Bereichen nach Abschnitt II Nr. 2 gewählt werden. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Künstlerisch-praktische Prüfung nach § 14
 - 2.1 Prüfung im Hauptgebiet: erstes Instrument oder Gesang oder schulpraktisches Klavierspiel/Improvisation (Prüfungsdauer: 45 Minuten, Wertigkeit 3),
 - 2.2 Prüfungen in drei der folgenden vier Nebengebiete (das Hauptgebiet nach Nummer 2.1 darf nicht gewählt werden - Prüfungsdauer: je 30 Minuten)
 - 2.2.1 erstes Instrument (Wertigkeit 1),
zweites Instrument (Wertigkeit 1),
 - 2.2.2 Gesang (Wertigkeit 1),
 - 2.2.3 schulpraktisches Klavierspiel (Wertigkeit 1),
 - 2.3 Chorleitung (Prüfungsdauer: eine Stunde, Wertigkeit 3),
 - 2.4 Gehörbildung (Prüfungsdauer: 30 Minuten, Wertigkeit 1).
- 3 Schriftliche Prüfung
 - 3.1 eine Klausur in Musiktheorie (Bearbeitungszeit: fünf Stunden),
 - 3.2 eine Klausur in Gehörbildung (Bearbeitungszeit: eine Stunde).
- 4 Mündliche Prüfung
 - 4.1 Musikwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 2 (Prüfungsdauer: eine Stunde),
 - 4.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 4 (Prüfungsdauer: 30 Minuten).

16. Philosophie

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Sprachkenntnisse
Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sowie Latein oder Griechisch sind bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.
- 2 Grundstudium
 - 2.1 ein Leistungsnachweis Formale Philosophie,
 - 2.2 ein Leistungsnachweis Praktische Philosophie/Ethik,
 - 2.3 ein Leistungsnachweis Theoretische Philosophie,
 - 2.4 ein Leistungsnachweis Geschichte der Philosophie.
- 3 Hauptstudium
 - 3.1 je ein Leistungsnachweis zu: Theoretischer Philosophie/Formaler Philosophie, Praktischer Philosophie, Religionswissenschaft/Religionsphilosophie,
 - 3.2 drei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Fachs nach Maßgabe der Studienordnung,
 - 3.3 zwei Leistungsnachweise zur Fachdidaktik.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Kenntnisse der grundlegenden philosophischen Disziplinen (Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie, Geschichte der Philosophie), Fähigkeit zur eigenständigen Orientierung im Spektrum philosophischer Positionen, Fähigkeit zur Entwicklung rationaler philosophischer Argumentation,
- 2 Überblick über die Philosophiegeschichte, vertiefte Kenntnis von Hauptwerken bedeutsamer Autoren für die Philosophiegeschichte,
- 3 Überblick über die Geschichte der Ethik und Hauptströmungen ethischer Theorien sowie Kenntnis einiger wichtiger ethischer Positionen der Gegenwart,
- 4 Fähigkeit zur Reflexion auf Grundlagen und Methoden von Einzelwissenschaften, denen Schulfächer zugeordnet sind, vor allem des Fachs, das der Kandidat neben Philosophie studiert hat,
- 5 Fähigkeit, Probleme der gegenwärtigen Gesellschaft philosophisch zu durchdringen,
- 6 Vertiefte Kenntnisse in den gewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs,
- 7 Kenntnis der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts am Gymnasium.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (nur wenn Philosophie erstes Fach ist)
Das Thema kann aus jedem fachwissenschaftlichen Bereich gewählt werden. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 eine Klausur zu einem Thema aus den Bereichen Theoretische Philosophie und Formale Philosophie (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Klausur zu einem Thema aus den Bereichen Praktische Philosophie und Religionswissenschaft/Religionsphilosophie (Bearbeitungszeit: vier Stunden).
In jeder Klausur werden drei Themen zur Wahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 6 (Prüfungsdauer: eine Stunde),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 7 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

17. Physik

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Grundstudium
 - 1.1 zwei Leistungsnachweise zur Experimentalphysik,
 - 1.2 zwei Leistungsnachweise zur Theoretischen Physik,
 - 1.3 ein Teilnahmenachweis zu mathematischen Übungen, sofern Mathematik nicht das zweite Fach ist.
- 2 Hauptstudium
 - 2.1 ein Leistungsnachweis zur Elektronik und den Grundlagen der Informatik,
 - 2.2 zwei Leistungsnachweise aus den Bereichen Quantentheorie, Thermodynamik/Statistische Physik, Atom- und Molekülphysik, Festkörperphysik, Kern- und Elementarteilchenphysik,
 - 2.3 drei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Fachs,
 - 2.4 zwei Leistungsnachweise in Fachdidaktik; einschließlich physikalisches Demonstrationspraktikum für Lehramtskandidaten.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Kenntnisse aus der Experimentalphysik, vertiefte Kenntnisse nach Wahl des Kandidaten aus zwei der folgenden Gebiete: Atom- und Molekülphysik, Kern- und Elementarteilchenphysik, Festkörperphysik, Astronomie, Astrophysik,
- 2 Grundkenntnisse aus den verschiedenen Gebieten der Theoretischen Physik und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Theoretischen Physik nach Wahl des Kandidaten,
- 3 Einblicke in die historische Entwicklung der Physik sowie ihre Erkenntnismethoden,
- 4 vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs,
- 5 Kenntnis der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts am Gymnasium.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (nur wenn Physik erstes Fach ist)
Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit kann aus jedem fachwissenschaftlichen Bereich gewählt werden. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 eine Aufgabengruppe zur Experimentalphysik aus den Bereichen Klassische Physik, Atom- und Molekülphysik, Festkörperphysik, Kern- und Elementarteilchenphysik (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Aufgabengruppe zur Theoretischen Physik aus den Bereichen Mechanik, Elektrodynamik einschließlich Optik und spezielle Relativitätstheorie, Thermodynamik/Statistische Physik und Quantentheorie (Bearbeitungszeit: vier Stunden).
In jeder Klausur sind Aufgabengruppen zu bearbeiten, die je zur Hälfte aus Pflicht- und Wahlaufgaben bestehen.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 4 (Prüfungsdauer: eine Stunde),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 5 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

18. Evangelische Religionslehre

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Sprachkenntnisse
Kenntnisse in Latein und Griechisch sind bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.
- 2 Grundstudium
 - 2.1 ein Leistungsnachweis zu den Bereichen Neues Testament, Altes Testament und Kirchengeschichte,
 - 2.2 ein Leistungsnachweis zur Systematischen Theologie,
 - 2.3 ein Leistungsnachweis zur Religionswissenschaft,
 - 2.4 ein Leistungsnachweis zur Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik.
- 3 Hauptstudium
 - 3.1 zwei Leistungsnachweise zu weiterführenden Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte,
 - 3.2 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Systematische Theologie,
 - 3.3 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Religionswissenschaft,
 - 3.4 drei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Fachs gemäß der Studienordnung,
 - 3.5 ein Leistungsnachweis zur Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Altes Testament
 - 1.1 Kenntnis der Entstehung, Eigenart und Inhalte der alttestamentlichen Schriften,
 - 1.2 Kenntnis der Geschichte Altisraels,
 - 1.3 Überblick über Grundprobleme der Exegese und Theologie des Alten Testaments.
- 2 Neues Testament
 - 2.1 Kenntnis der Entstehung, Eigenart und Inhalte der neutestamentlichen Schriften sowie der Geschichte und Umwelt des Urchristentums,
 - 2.2 Kenntnis exegetischer Arbeitsweisen und ihrer Anwendung,
 - 2.3 Überblick über Grundfragen der Verkündigung Jesu und der Theologie des Paulus.
- 3 Kirchengeschichte
Kenntnis über die Geschichte des Christentums im Kontext der Kulturen und Völker, unter besonderer Berücksichtigung der Lehrtraditionen, der sozialen Gestaltungsformen und der Prägungen der Frömmigkeit.
- 4 Systematische Theologie
 - 4.1 Vertiefte Kenntnisse von dogmatischen, ethischen und philosophischen Grundfragen,
 - 4.2 Kenntnisse im Blick auf das christliche Menschen- und Weltverständnis einschließlich ethischer Grundfragen.
- 5 Religionswissenschaft
 - 5.1 Kenntnisse der religionsgeschichtlichen Fragestellungen und Methoden (beispielsweise Gliederung der Religionswelt, Religionsstatistik, Verhältnis des Christentums zu den Fremdreigionen),
 - 5.2 Kenntnisse aus dem Bereich der allgemeinen Religionsgeschichte, (beispielsweise nichtchristliche Weltreligionen wie Islam, Hinduismus, Buddhismus) und der Religionsphänomenologie (Darstellung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede).
- 6 Vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs.

- 7 Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik
- 7.1 Kenntnisse im Blick auf die Fragestellungen und Lösungsansätze der gegenwärtigen Religionspädagogik,
- 7.2 Kenntnisse im Bereich der Konzeptionen religiöser Entwicklung und Erziehung,
- 7.3 Kenntnisse grundlegender Elemente des Fachunterrichts am Gymnasium.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (nur wenn Evangelische Religionslehre erstes Fach ist)
Das Thema kann aus jedem fachwissenschaftlichen Bereich gewählt werden. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 eine Klausur zu Themen aus den Bereichen Altes oder Neues Testament (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Klausur zu Themen aus den Bereichen Systematische Theologie oder Religionswissenschaft (Bearbeitungszeit: vier Stunden).
In jeder Klausur werden jeweils drei Themen aus den betreffenden Bereichen zur Wahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist. Bei der Meldung zur Prüfung ist anzugeben, welche Bereiche für die Klausuren nach den Nummern 2.1 und 2.2 gewählt werden.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 6, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren (Prüfungsdauer: eine Stunde),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 7 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

19. Katholische Religionslehre

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Sprachkenntnisse
Kenntnisse in Latein und Griechisch sind bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen,
- 2 Grundstudium
vier Leistungsnachweise aus den Gebieten Einführung in die Theologie, Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Philosophie und Fundamentaltheologie.
- 3 Hauptstudium
 - 3.1 drei Leistungsnachweise zu Dogmatik, Moralthologie, Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie und Christliche Sozialwissenschaft,
 - 3.2 drei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Fachs
 - 3.3 zwei Leistungsnachweise in Religionspädagogik und Fachdidaktik.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Kenntnisse über das Alte Testament: Einleitung in das Alte Testament (Entstehungsgeschichte, literarischer Charakter, theologische Bedeutung), biblisches Gottesverständnis im Zusammenhang mit dem Welt- und Menschenverständnis anhand zentraler Texte aus dem Pentateuch, den Propheten und der Weisheitsliteratur,
- 2 Kenntnisse über das Neue Testament: Einleitung in das Neue Testament (Entstehungsgeschichte, literarischer Charakter, theologische Bedeutung unter besonderer Berücksichtigung paulinischer und johanneischer Schriften), Darstellung und Interpretation der Verkündigung und des Wirkens Jesu anhand synoptischer Texte,

- 3 Kenntnisse zur Philosophie: Grundlegung einer philosophischen Anthropologie und Ethik und Grundfragen der Erkenntnislehre und Wissenschaftstheorie im Zusammenhang mit der philosophischen Situation der Gegenwart und deren philosophiegeschichtlichen Bedingungen,
- 4 Kenntnisse zur Dogmatik: Grundkenntnisse der Dogmatik im Horizont der heutigen Welterfahrung mit den Schwerpunkten Gotteslehre (mit Aspekten zur Schöpfungslehre), theologische Anthropologie, Christologie, Ekklesiologie und Sakramentenlehre,
- 5 Kenntnisse zur Moraltheologie: Grundlagen der allgemeinen Moraltheologie (Subjekt der Sittlichkeit, Norm-Gewissen-Sünde, Umkehr-Versöhnung), ausgewählte Fragen der speziellen Moraltheologie, insbesondere Leib und Leben, Ehe und Familie,
- 6 Kenntnisse zur Christlichen Sozialwissenschaft: Grundlagen und Entwicklung der katholischen Soziallehre in Auseinandersetzung mit anderen Ordnungssystemen (Liberalismus, Sozialismus),
- 7 Kenntnisse zum Kirchenrecht: Rechtliche Strukturen der Kirche, insbesondere Verfassung der Kirche, Eherecht und Dienst des Religionslehrers,
- 8 Kenntnisse zur Religionsphilosophie/Fundamentaltheologie: Grundfragen der Religionsbegründung unter Berücksichtigung der Religionswissenschaft und der Religionskritik des 19. und 20. Jahrhunderts, Offenbarung und Glaube,
- 9 gründliche Kenntnisse über kirchengeschichtliche Perioden,
- 10 Kenntnisse zur Liturgiewissenschaft: Anthropologische und theologische Aspekte der Liturgie; Elemente, Strukturen und Funktionen gottesdienstlicher Feiern,
- 11 Kenntnisse zur Pastoraltheologie: Einführung in wichtige kirchliche Praxisfelder, insbesondere Verkündigung - Erziehung - Bildung, Liturgie - Sakramente, Jugend- und Schulseelsorge,
- 12 Kenntnisse zur Ökumenischen Theologie: Grundlagen und gegenwärtiger Stand des Ökumenismus,
- 13 vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs,
- 14 Kenntnisse zur Religionspädagogik/Fachdidaktik: Einführung in die Grundfragen religiöser Lernprozesse und der Hinführung zum Glauben, Grundlagen der Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts am Gymnasium.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (nur wenn Katholische Religionslehre erstes Fach ist)
Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit kann aus jedem fachwissenschaftlichen Bereich gewählt werden. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 eine Klausur zu Themen aus den Bereichen Altes oder Neues Testament (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Klausur zu Themen aus dem Bereich Dogmatik (Bearbeitungszeit: vier Stunden).
In jeder Klausur werden jeweils drei Themen aus den betreffenden Bereichen zur Wahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist. Bei der Meldung zur Prüfung ist anzugeben, welcher Bereich für die Klausur nach Nummer 2.1 gewählt wird.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 13, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren (Prüfungsdauer: eine Stunde),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 14 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

20. Russisch

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Sprachkenntnisse
Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache sind bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.
- 2 Auslandsaufenthalt
nach Möglichkeit ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt im russischen Sprachraum.
- 3 Grundstudium
 - 3.1 ein Leistungsnachweis zur Sprachwissenschaft,
 - 3.2 ein Leistungsnachweis zur Literaturwissenschaft,
 - 3.3 ein Leistungsnachweis zu sprachpraktischen Übungen,
 - 3.4 ein Leistungsnachweis zur Landeskunde,
 - 3.5 ein Teilnahmenachweis zur Phonetik.
- 4 Hauptstudium
 - 4.1 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Sprachwissenschaft,
 - 4.2 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Literaturwissenschaft,
 - 4.3 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden sprachpraktischen Übungen,
 - 4.4 drei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Fachs nach Maßgabe der Studienordnung,
 - 4.5 zwei Leistungsnachweise in Fachdidaktik.
 - 4.6 ein Teilnahmenachweis zur Landeskunde,

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Sprachbeherrschung
 - 1.1 Sicherheit im normgerechten mündlichen und schriftlichen Gebrauch der modernen russischen Sprache,
 - 1.2 sichere Beherrschung der Grammatik und Phonetik sowie Kenntnis der Stilistik und Idiomatik,
 - 1.3 Fähigkeit Texte mittleren Schwierigkeitsgrades ohne Hilfsmittel zu verstehen und in russischer Sprache zu erläutern,
 - 1.4 ungenügende Sprachbeherrschung kann durch andere Prüfungsleistungen nicht ausgeglichen werden.
- 2 Sprachwissenschaft
 - 2.1 vertiefte Kenntnisse der wesentlichen Strukturen der russischen Sprache,
 - 2.2 Kenntnis neuer sprachwissenschaftlicher Theorien und Methoden sowie Beherrschung ihrer Anwendung im Bereich selbstgewählter Gebiete des Russischen,
 - 2.3 Kenntnis der Besonderheit der nationalen Standardvarietäten des Russischen,
 - 2.4 Kenntnis wichtiger Veränderungen der russischen Sprache im Laufe ihrer Geschichte mit dem Schwerpunkt im Bereich einer selbstgewählten Epoche,
 - 2.5 Fähigkeit, einen russischen Text einer älteren Sprachstufe sprachwissenschaftlich zu analysieren.
- 3 Literaturwissenschaft
 - 3.1 Kenntnisse der einschlägigen literaturwissenschaftlichen Probleme, Methoden und Ergebnisse,
 - 3.2 Anwendung der entsprechenden Methoden bei der Interpretation literarischer Texte,
 - 3.3 Kenntnis der Epochen der russischen Literatur auf der Grundlage eigener Lektüre ausgewählter Werke.

- 4 Landeskunde
Kenntnisse über die Geschichte Rußlands; Kenntnisse über geografische, politische, soziale und kulturelle Fragen der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.
- 5 Vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs.
- 6 Kenntnisse der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts am Gymnasium.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (nur wenn Russisch erstes Fach ist)
Das Thema ist aus den Gebieten Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft zu wählen. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 ein Aufsatz über ein sprachwissenschaftliches oder ein literaturwissenschaftliches Thema, es werden jeweils drei Themen zur Wahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Übersetzung eines deutschen allgemeinsprachlichen Prosatextes in das Russische und eine Übersetzung eines russischen allgemeinsprachlichen Prosatextes in das Deutsche (Bearbeitungszeit: insgesamt vier Stunden).
Der Kandidat gibt bei der Meldung zur Prüfung an, ob er die unter Nummer 2.1 genannte Klausur in Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft ablegen möchte.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 5, wobei geeignete Teile der Prüfung in russischer Sprache abzuhalten sind (Prüfungsdauer: eine Stunde),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 6 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

21. Sozialkunde

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Sprachkenntnisse
Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.
- 2 Grundstudium
 - 2.1 zwei Leistungsnachweise zur Politikwissenschaft,
 - 2.2 ein Leistungsnachweis in Soziologie,
 - 2.3 ein Leistungsnachweis zur Volkswirtschaftslehre.
- 3 Hauptstudium
 - 3.1 zwei Leistungsnachweise zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Politikwissenschaft,
 - 3.2 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Soziologie oder Volkswirtschaftslehre; soweit Wirtschaftslehre/Recht als anderes Fach gewählt wurde ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Soziologie,
 - 3.3 drei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Fachs nach Maßgabe der Studienordnung,
 - 3.4 zwei Leistungsnachweise in Fachdidaktik.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Kenntnisse und Fähigkeiten, theoretische Probleme der Politik sowie praktische Fragen der Innen- und Außenpolitik wissenschaftlich zu erörtern und zu beurteilen,
- 2 Volkswirtschaftliches und soziologisches Grundwissen, das ein Verständnis elementarer Zusammenhänge zwischen Politik und Wirtschaft ermöglicht,
- 3 Kenntnis verschiedener Regierungssysteme, insbesondere USA und Großbritannien oder Frankreich,
- 4 vertiefte Kenntnis des Regierungssystems der Bundesrepublik Deutschland und seiner Geschichte sowie der Grundzüge der vergleichenden Regierungslehre,
- 5 Kenntnisse aus dem Bereich der internationalen Beziehungen im 20. Jahrhundert,
- 6 vertiefte Kenntnisse der deutschen Außenpolitik und des europäischen Einigungsprozesses,
- 7 vertiefte Kenntnisse der Hauptrichtungen, der wichtigsten Methoden und der Hilfsmittel der Politikwissenschaft,
- 8 Kenntnisse in politischer Theorie,
- 9 elementare Kenntnisse zur politischen Ideengeschichte, in der allgemeinen Geschichte seit 1789, in der Zeitgeschichte sowie in der Landesgeschichte,
- 10 vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs,
- 11 Kenntnis der Grundbegriffe und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts am Gymnasium.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (nur wenn Sozialkunde erstes Fach ist)
Das Thema der Hausarbeit ist aus dem Gebiet der Politikwissenschaft zu wählen. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 eine Klausur zu Themen aus der Politikwissenschaft (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Klausur zu Themen aus dem Bereich Soziologie oder Volkswirtschaftslehre (Bearbeitungszeit: vier Stunden).
In jeder Klausur werden drei Themen zur Wahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist. Bei der Meldung zur Prüfung ist anzugeben, welcher Bereich für die Klausur nach Nummer 2.2 gewählt wird.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 10 (Prüfungsdauer: eine Stunde),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 11 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

22. Sport

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Grundstudium
 - 1.1 ein Leistungsnachweis zu praktischen und didaktisch-methodischen Lehrveranstaltungen der Grundausbildung in acht für die Schule relevanten Sportarten nach Maßgabe der Studienordnung,
 - 1.2 zwei Leistungsnachweise zu Sportgeschichte, Sportpädagogik, Sportsoziologie, Sportpsychologie,
 - 1.3 ein Leistungsnachweis zu Sportmedizin, Sportmotorik, Biomechanik und Trainingswissenschaft,
 - 1.4 Nachweis zu je einem Ausbildungskurs in Erste Hilfe bei Sportverletzungen und Rettungsschwimmen (Rettungsschwimmerabzeichen in Bronze).
- 2 Hauptstudium
 - 2.1 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen in einer als Schwerpunktfach gewählten Sportart nach Nummer 1.1,
 - 2.2 zwei Leistungsnachweise zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zu den unter den Nummern 1.2 und 1.3 aufgeführten Disziplinen der Sportwissenschaft,
 - 2.3 drei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Fachs nach Maßgabe der Studienordnung,
 - 2.4 zwei Leistungsnachweise zur Fachdidaktik einschließlich Sportförderunterricht,
 - 2.5 ein Teilnahmenachweis "Kleine Spiele",
 - 2.6 ein Teilnahmenachweis Skilauf, Wassersport oder Touristik.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Kenntnisse in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen der Sportwissenschaft (Sportpädagogik, Sportgeschichte, Sportpsychologie, Sportsoziologie),
- 2 Kenntnisse in den naturwissenschaftlichen Disziplinen der Sportwissenschaft (Sportmedizin, Biomechanik, Sportmotorik, Trainingswissenschaft),
- 3 vertiefte Kenntnisse über die als Schwerpunkt gewählte Sportart,
- 4 Einblicke in die historische Entwicklung der Sportwissenschaft sowie ihre Erkenntnismethoden,
- 5 vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs,
- 6 Kenntnis der Grundbegriffe und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts sowie Kenntnisse zum Sportförderunterricht am Gymnasium.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (nur wenn Sport erstes Fach ist)
Das Thema ist aus einem der Bereiche nach Abschnitt I Nr. 1.2 oder 1.3 zu wählen, der im Wahlpflichtstudium vertieft studiert wurde. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 eine Klausur aus einem der folgenden Bereiche: Sportpädagogik, Sportgeschichte, Sportsoziologie oder Sportpsychologie (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Klausur aus einem der folgenden Bereiche: Sportmedizin, Trainingswissenschaft, Biomechanik oder Sportmotorik (Bearbeitungszeit: vier Stunden).
In jeder Klausur werden in den betreffenden Bereichen jeweils drei Themen zur Wahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist. Bei der Meldung zur Prüfung ist anzugeben, welche Bereiche für die Klausuren gewählt werden.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 5, die in den Klausuren gewählten Bereiche können nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein (Prüfungsdauer: eine Stunde),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 6 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).
- 4 Berechnung der Endnote
Bei der Berechnung der Endnote im Fach Sport wird die Note des Leistungsnachweises nach Abschnitt I Nr. 1.1 mit dem Gewicht von 25 v. H. angerechnet.

23. Wirtschaftslehre/Recht

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Grundstudium
 - 1.1 ein Leistungsnachweis in Betriebswirtschaftslehre,
 - 1.2 ein Leistungsnachweis in Volkswirtschaftslehre,
 - 1.3 zwei Leistungsnachweise in Rechtswissenschaft,
- 2 Hauptstudium
 - 2.1 ein Leistungsnachweis über vertiefte Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre,
 - 2.2 ein Leistungsnachweis über vertiefte Kenntnisse in Volkswirtschaftslehre,
 - 2.3 drei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Fachs nach Maßgabe der Studienordnung,
 - 2.4 zwei Leistungsnachweise in Fachdidaktik,
 - 2.5 Teilnahmenachweis über ein kaufmännisches Praktikum oder ein Betriebspraktikum entsprechend der Studienordnung.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Kenntnisse zu Grundlagen im Bereich der Wirtschaftswissenschaften (der Volks- und Betriebswirtschaft einschließlich der europäischen Wirtschaftsordnung) und Fähigkeiten zur Anwendung dieser Kenntnisse an praxisnahen wirtschaftlichen und finanzpolitischen Beispielen,
- 2 Kenntnisse zu Grundzügen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts sowie Fähigkeiten zur Anwendung dieser Kenntnisse in der Auseinandersetzung mit praxisnahen rechtlichen Problemen,
- 3 Kenntnisse über wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge der sozialen Marktwirtschaft,
- 4 vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs,
- 5 Kenntnis der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts am Gymnasium.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (nur wenn Wirtschaftslehre/Recht erstes Fach ist)
Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit kann aus jedem fachwissenschaftlichen Bereich gewählt werden. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 eine Klausur aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Klausur aus dem Bereich Rechtswissenschaften (Bearbeitungszeit: vier Stunden).
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 4 (Prüfungsdauer: eine Stunde),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 5 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

C Drittfächer

1. Astronomie (als Ergänzungsstudiengang)

Ziel des Studiums ist die Vorbereitung auf eine Prüfung nach § 26 oder nach § 30.

I. Zulassungsvoraussetzungen

Neben der Übersicht über alle besuchten Lehrveranstaltungen sind mindestens zwei Leistungsnachweise aus folgenden Gebieten vorzulegen:

- 1 Grundkurs Astronomie I,
- 2 Grundkurs Astrophysik I und II (einschließlich Astrophysikalisches Spezialseminar),
- 3 Sonnensystem,
- 4 Fachdidaktik der Astronomie (einschließlich schulastronomischer Beobachtungen),
- 5 Die Vorbereitung durch Selbststudium ist zu den Inhalten der folgenden Lehrveranstaltungen des Prüfungsfachs Physik für das Lehramt an Gymnasien nachzuweisen:
Experimentalphysik,
Mechanik,
Elektrodynamik (einschließlich Relativitätstheorie),
Atom- und Kernphysik,
Thermodynamik,
Mathematik.

Dieser Nachweis entfällt, wenn Physik Prüfungsfach ist. Zu den Inhalten der übrigen in der Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen ist ebenfalls die Vorbereitung durch Selbststudium nachzuweisen. Darüber hinaus ist die erfolgreiche Teilnahme am Astronomischen Praktikum nachzuweisen.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Kenntnis der Erscheinungsformen der Materie im Kosmos sowie der räumlichen Verteilung, Bewegung, stofflichen Zusammensetzung, des physikalischen Zustands und der Entwicklung kosmischer Objekte sowie Kenntnis der für die Astronomie typischen Methoden der Wissenserweiterung,
- 2 Einblicke in die historische Entwicklung der Astronomie,
- 3 Kenntnisse der Grundbegriffe und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere der fachspezifischen Lehrplanentwicklung und Kenntnisse grundlegender Elemente des Fachunterrichts.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Schriftliche Prüfung
 - 1.1 eine Aufgabengruppe aus den Bereichen Grundkurs Astronomie und Sonnensystem (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 1.2 eine Aufgabengruppe aus dem Bereich Astrophysik (Bearbeitungszeit: vier Stunden).
In jeder Klausur sind Aufgabengruppen zu bearbeiten, die je zur Hälfte aus Pflicht- und Wahlaufgaben bestehen.
- 2 Mündliche Prüfung
 - 2.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen des Abschnitts II Nr. 1 und 2 (Prüfungsdauer: eine Stunde),
 - 2.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen des Abschnitts II Nr. 3 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

2. Italienisch (als Ergänzungsstudiengang)

Ziel des Studiums ist die Vorbereitung auf eine Prüfung nach § 26 oder nach § 30.

I. Zulassungsvoraussetzungen

Neben der Übersicht über alle besuchten Lehrveranstaltungen sind aus dem Angebot an zu erwerbenden Leistungsnachweisen mindestens zwei, davon wenigstens einer zu einem Hauptseminar, vorzulegen. Zu den Inhalten der übrigen Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen ist die Vorbereitung durch Selbststudium nachzuweisen.

- 1 Sprachkenntnisse
Bis zur Meldung zur Prüfung sind Lateinkenntnisse sowie Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache nachzuweisen.
- 2 Folgende Nachweise können erworben werden:
 - 2.1 ein Leistungsnachweis zur Sprachwissenschaft,
 - 2.2 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Sprachwissenschaft,
 - 2.3 ein Leistungsnachweis zur Literaturwissenschaft,
 - 2.4 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Literaturwissenschaft,
 - 2.5 ein Leistungsnachweis zu sprachpraktischen Übungen,
 - 2.6 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zu sprachpraktischen Übungen,
 - 2.7 ein Leistungsnachweis zur Landeskunde,
 - 2.8 drei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen nach Maßgabe der Studienordnung,
 - 2.9 zwei Leistungsnachweise zur Fachdidaktik,
 - 2.10 ein Teilnahmenachweis zur Phonetik,
 - 2.11 ein Teilnahmenachweis zur Landeskunde.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Sprachbeherrschung
Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der italienischen Sprache, insbesondere:
 - 1.1 Normgerechtigkeit und Sicherheit in Aussprache und Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik,
 - 1.2 Fähigkeit, Texte mittleren Schwierigkeitsgrads ohne Hilfsmittel zu verstehen und in der Fremdsprache zu erläutern,
 - 1.3 Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung in der Fremdsprache einschließlich der Fähigkeit, Texte mittleren Schwierigkeitsgrads vom Deutschen ins Italienische zu übersetzen.
Ungenügende Sprachbeherrschung kann durch andere Prüfungsleistungen nicht ausgeglichen werden.
- 2 Sprachwissenschaft
 - 2.1 Kenntnisse über Theorien, Methoden und Probleme der allgemeinen und italienischen Sprachwissenschaft,
 - 2.2 Überblick über die Geschichte der italienischen Sprache,
 - 2.3 Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse italienischer Texte älterer und neuerer Sprachstufen.
- 3 Literaturwissenschaft
 - 3.1 Kenntnis wichtiger Autoren, Epochen und Entwicklungen der italienischen Literatur aufgrund einer Lektüre ausgewählter Texte in der Originalsprache unter Einbeziehung kultureller, sozialer und politischer Zusammenhänge,
 - 3.2 Kenntnisse über Theorien, Methoden und Probleme der Literaturwissenschaft,
 - 3.3 Fähigkeit, Texte verschiedener Gattungen und Epochen literaturwissenschaftlich zu interpretieren.
- 4 Landeskunde
Kenntnis der geografischen, historischen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse Italiens.
- 5 Vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs.

- 6 Kenntnis der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts am Gymnasium.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Schriftliche Prüfung
- 1.1 ein Aufsatz über ein sprachwissenschaftliches oder literaturwissenschaftliches Thema; es werden jeweils drei Themen zur Wahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
- 1.2 eine Übersetzung eines deutschen allgemeinsprachlichen Prosatextes ins Italienische und eine Übersetzung eines italienischen allgemeinsprachlichen Prosatextes ins Deutsche (Bearbeitungszeit: vier Stunden).
Der Kandidat gibt bei der Meldung zur Prüfung an, ob er die in Nr. 1.1 genannte Klausur in Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft ablegen möchte.
- 2 Mündliche Prüfung
- 2.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 5, wobei geeignete Teile der Prüfung in italienischer Sprache abzuhalten sind (Prüfungsdauer: eine Stunde),
- 2.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 6 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

3. Spanisch (als Ergänzungsstudiengang)

Ziel des Studiums ist die Vorbereitung auf eine Prüfung nach § 26 oder nach § 30.

I. Zulassungsvoraussetzungen

Neben der Übersicht über alle besuchten Lehrveranstaltungen sind aus dem Angebot an zu erwerbenden Leistungsnachweisen mindestens zwei, davon wenigstens einer zu einem Hauptseminar, vorzulegen. Zu den Inhalten der übrigen in der Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen ist die Vorbereitung durch Selbststudium nachzuweisen.

- 1 Sprachkenntnisse
Bis zur Meldung zur Prüfung sind Lateinkenntnisse sowie Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache nachzuweisen.
- 2 Folgende Nachweise können erworben werden:
- 2.1 ein Leistungsnachweis zur Sprachwissenschaft,
- 2.2 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Sprachwissenschaft,
- 2.3 ein Leistungsnachweis zur Literaturwissenschaft,
- 2.4 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Literaturwissenschaft,
- 2.5 ein Leistungsnachweis zu sprachpraktischen Übungen,
- 2.6 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zu sprachpraktischen Übungen,
- 2.7 ein Leistungsnachweis zur Landeskunde,
- 2.8 drei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen nach Maßgabe der Studienordnung,
- 2.9 zwei Leistungsnachweise zur Fachdidaktik,
- 2.10 ein Teilnahmenachweis zur Phonetik,
- 2.11 ein Teilnahmenachweis zur Landeskunde.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Sprachbeherrschung
Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der spanischen Sprache, insbesondere:
- 1.1 Normgerechtigkeit und Sicherheit in Aussprache und Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik,
- 1.2 Fähigkeit, Texte mittleren Schwierigkeitsgrads ohne Hilfsmittel zu verstehen und in der Fremdsprache zu erläutern,
- 1.3 Fähigkeiten zur mündlichen und schriftlichen Darstellung in der Fremdsprache einschließlich der Fähigkeit, Texte mittleren Schwierigkeitsgrads vom Deutschen ins Spanische zu übersetzen.

- Ungenügende Sprachbeherrschung kann durch andere Prüfungsleistungen nicht ausgeglichen werden.
- 2 Sprachwissenschaft
 - 2.1 Kenntnisse über Theorien, Methoden und Probleme der allgemeinen und spanischen Sprachwissenschaft,
 - 2.2 Überblick über die Geschichte der spanischen Sprache,
 - 2.3 Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse spanischer Texte älterer und neuerer Sprachstufen.
 - 3 Literaturwissenschaft
 - 3.1 Kenntnis wichtiger Autoren, Epochen und Entwicklungen der spanischen Literatur aufgrund einer Lektüre ausgewählter Texte in der Originalsprache unter Einbeziehung kultureller, sozialer und politischer Zusammenhänge,
 - 3.2 Kenntnisse über Theorien, Methoden und Probleme der Literaturwissenschaft,
 - 3.3 Fähigkeit, Texte verschiedener Gattungen und Epochen literaturwissenschaftlich zu interpretieren.
 - 4 Landeskunde
Kenntnis der geografischen, historischen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse Spaniens.
 - 5 Vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs.
 - 6 Kenntnis der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts am Gymnasium.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Schriftliche Prüfung
 - 1.1 ein Aufsatz über ein sprachwissenschaftliches oder literaturwissenschaftliches Thema; es werden jeweils drei Themen zur Wahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 1.2 eine Übersetzung eines deutschen allgemeinsprachlichen Prosatextes ins Spanische und eine Übersetzung eines spanischen allgemeinsprachlichen Prosatextes ins Deutsche (Bearbeitungszeit: insgesamt vier Stunden).
Der Kandidat gibt bei der Meldung zur Prüfung an, ob er die in Nr. 1.1 genannte Klausur in Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft ablegen möchte.
- 2 Mündliche Prüfung
 - 2.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 5, wobei geeignete Teile der Prüfung in spanischer Sprache abzuhalten sind (Prüfungsdauer: eine Stunde),
 - 2.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 6 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).